

INFO-SERVICE

— seit 1997 —

Öffentlicher Dienst / Beamte



Klinikverzeichnis

Mit ausgewählten Reha-
Kliniken und Gesundheits-
einrichtungen

Das führende Klinikverzeichnis rund um die Beihilfe

Beihilferecht

Rehabilitation

Indikationen von A bis Z

Kurorte

> GENDER-HINWEIS


Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) weitgehend verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

> URHEBERRECHT

Alle Rechte vorbehalten. Das Buch (Print) oder als OnlineBuch (PDF) darf ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Herausgebers – auch nicht auszugsweise – dupliziert, kopiert, gedruckt, übersetzt oder von einem anderen elektronischen Medium oder in anderer Form reproduziert werden.

> REDAKTION

Mit seinen Publikationen (u.a. Ratgeber, Bücher und eBooks) bemüht sich der INFO-SERVICE, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Die vorliegende Ausgabe beruht auf dem Stand von März 2025. Für weitere Auskünfte stehen auch Vertreterinnen und Vertreter von Gewerkschaften, der zuständigen Dienststelle bzw. des Personalrats oder der Personalstelle zur Verfügung

Herausgeber INFO-SERVICE Öffentlicher Dienst/Beamte, Carl-Ludwig-Seeger-Str. 24, 55232 Alzey, Telefon 0179 42 99 228, Telefax 0201 87 77 460, E-Mail infoservice@beamten-informationen.de, Internet www.beamten-informationen.de  **Urheber, Autor und verantwortlich für den Inhalt und die Redaktion** Dipl. Verw. Uwe Tillmann **Gestaltung und Layout** Monika Rohmann, Dormagen **Druck** Brochmann GmbH, Essen **Verlag, Vertrieb und Anzeigenmarketing** INFO-SERVICE Öffentlicher Dienst/Beamte, Carl-Ludwig-Seeger-Str. 24, 55232 Alzey, Telefon 0179 42 99 228, Telefax 0201 87 77 460 **Ausgabe** 01. **Redaktionsschluss** März 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser Broschüre wollen wir den Beihilfeberechtigten bei der Suche nach einer geeigneten Klinik oder Gesundheitseinrichtung für Ihren Reha-Aufenthalt eine Orientierung geben. Das Internet bietet sich bei der Recherche geradezu an.



Die vorliegende Broschüre „Das führende Klinikverzeichnis rund um die Beihilfe“ enthält die wichtigsten Themen, die für diese Suche hilfreich sind: Beihilferecht, Rehabilitation, Indikationen von A bis Z und anerkannte Heilbäder und Kurorte.

Leider unterschätzen viele Kliniken, wie wichtig es den Beihilfeberechtigten ist, neben dem Leistungsspektrum der Klinik auch etwas zur Kompetenz rund um die Beihilfe zu erfahren. Mit einer Präsenz in diesem Klinikverzeichnis „Bucheintrag & Interneteintrag“ machen die Kliniken auf sich aufmerksam. Alle Anfragen – print & online – an den INFO-SERVICE, welche Klinik sich für eine Reha eignet, senden wir diese Broschüre zu.

Unser Klinikverzeichnis hilft den Kliniken, die bei uns Kunde sind, zur besseren Aufmerksamkeit bei Beschäftigten, die auf der Suche nach der passenden Reha-Einrichtung sind. Für nur 160,00 Euro bei einer Laufzeit von 12 Monaten sichern sich die Kliniken diesen Vorteil. Unter www.beihilferecht.de/buchungsformular_beihilfe_doppelpack können Sie die Buchung für „Bucheintrag & Interneteintrag“ direkt selber vornehmen.

Der INFO-SERVICE öffentlicher Dienst/Beamte bietet seine Kompetenz seit 1997 an – also seit fast 30 Jahren. Sehr beliebt ist der namensgleiche Ratgeber „Beihilferecht in Bund und Ländern“. Damit unsere Leserinnen und Leser auf dem Laufenden bleiben können, haben wir neben dem gedruckten Buch auch eine Website www.beihilferecht.de eingerichtet. Wir freuen uns auf Ihren Besuch im Internet.

Wir bedanken uns für ihre Treue und wünschen Ihnen eine gute Lektüre.

Uwe Tillmann
Dipl. Verw.
INFO-SERVICE Öffentlicher Dienst/Beamte

5 BEIHILFERECHT

---- Das Beihilferecht des Bundes

19 REHABILITATION

---- Rehabilitation gemäß Heilbäder- und Kurortverzeichnis

35 INDIKATIONEN VON A BIS Z

---- Indikationen und Leistungen der Kliniken

39 ANERKANNTE HEILBÄDER UND KURORTE

---- Anerkannte Heilbäder und Kurorte

Verzeichnis von Kliniken und sonstigen Gesundheitseinrichtungen

In diesem Ratgeber präsentieren sich – über das gesamte Buch verteilt – Kliniken, Sanatorien und Gesundheitseinrichtungen mit ihren Angeboten für Beihilferechtigte sowie Beamtinnen und Beamte. Wir freuen uns, dass die Leserinnen und Leser uns immer wieder wissen lassen, dass die Informationen der Gesundheitseinrichtungen in diesem Buch für die Wahl der „geeigneten Klinik“ eine wichtige Orientierung geben. Neben der Präsentation der Kliniken in ihren Anzeigen finden Sie in der Mitte des Ratgebers das beliebte Klinikverzeichnis mit Kontaktangaben und Profil von mehr als 100 Einrichtungen rund um ihre Gesundheit.

Marketing Öffentlicher Dienst

www.marketing-oeffentlicher-dienst.de 

> ZEICHENERKLÄRUNG

TIPP

HINWEIS

WORT-
LAUT

ZITAT

URTEILE

CHECK-
LISTE

> SONDERREGELUNG FÜR DIE BEREICHE

TELEKOM

POLIZEI

POST

LEHRER

POST-
BANK

BAHN



Beihilferecht des Bundes

Das Beihilferecht des Bundes

Die Beihilfe ist die Krankenfürsorge des Dienstherrn gegenüber dem Beamten und seiner Familie. Beihilfen werden in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen gewährt. Die Beihilfe ersetzt nicht die von dem Beamten für sich und seine Familie aus den laufenden Bezügen zu bestreitende Eigenvorsorge, sondern ergänzt diese. Auf die Beihilfe besteht ein Rechtsanspruch.

Pflicht zur Versicherung

Ab 1.1.2009 sind auch Beamte mit Wohnsitz in Deutschland von der Krankenversicherungspflicht erfasst und müssen über den von der Beihilfe nicht gedeckten Teil („Restkostenversicherung“) eine ergänzende Versicherung abschließen. Der Nachweis des ergänzenden Krankenversicherungsschutzes wird nur für die Beihilfefestsetzung benötigt.

URTEILE


> § 193 VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ

Versicherte Person; Versicherungspflicht

(3) Jede Person mit Wohnsitz im Inland ist verpflichtet, bei einem in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen für sich selbst und für die von ihr gesetzlich vertretenen Personen, soweit diese nicht selbst Verträge abschließen können, eine Krankheitskostenversicherung, die mindestens eine Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung umfasst und bei der die für tariflich vorgehene Leistungen vereinbarten absoluten und prozentualen Selbstbehalte für ambulante und stationäre Heilbehandlung für jede zu versichernde Person auf eine betragsmäßige Auswirkung von kalenderjährlich 5.000 Euro begrenzt ist, abzuschließen und aufrechtzuerhalten; für Beihilfeberechtigte ergeben sich die möglichen Selbstbehalte durch eine sinngemäße Anwendung des durch den Beihilfesatz nicht gedeckten Vom-Hundert-Anteils auf den Höchstbetrag von 5.000 Euro. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht für Personen, die

1. in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder versicherungspflichtig sind oder
2. Anspruch auf freie Heilfürsorge haben, beihilfeberechtigt sind oder vergleichbare Ansprüche haben im Umfang der jeweiligen Berechtigung oder [...]. Ein vor dem 1. April 2007 vereinbarter Krankheitskostenversicherungsvertrag genügt den Anforderungen des Satzes 1.

Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)

Die Rechtsgrundlage für den Erlass der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) ist in § 80 Abs. 6 des Bundesbeamtengesetzes geregelt. Danach regelt das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit anderen beteiligten Bundesministerien durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Beihilfegewährung, insbesondere der Höchstbeträge, des völligen oder teilweisen Ausschlusses von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch und der Berücksichtigung von Kindern. Zuletzt wurde die BBhV durch die Neunte Änderungsverordnung im Dezember 2020 geändert (Inkraftgetreten zum 01.01.2021). Die BBhV wurde mit dem Ziel novelliert, die soziale Symmetrie zwischen den beihilfeberechtigten Personen und den Mitgliedern der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu sichern, die Bundesbeihilfe zu stärken und an die eingetretenen Veränderungen anzupassen. So wurden die Leistungsveränderungen der GKV, die seit der letzten Änderung der BBhV in Kraft getreten sind, wirkungsgleich in das Beihilferecht des Bundes übertragen. Den aktuellen Wortlaut der BBhV sowie weitere Infos und Tipps rund um die Beihilfe können Sie in unserem Beihilfeportal einsehen: www.beihilferecht.de/service .

HINWEIS

> NEUNTE ÄNDERUNGSVERORDNUNG DER BBHV

Hier die wesentlichen Neuregelungen:

- > Erhöhung der Einkommensgrenze für Ehegattinnen usw. (§ 6 Abs. 2 BBhV). Der zuvor in § 4 Abs. 1 BBhV geregelte Gesamtbetrag der Einkünfte für berücksichtigungsfähige Personen wird ab 01.01.2021 von 17.000 Euro auf 20.000 Euro angehoben. Maßgeblich sind die Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor Beantragung der Beihilfe. Ab 2024 soll eine dynamische Erhöhung der Einkommensgrenze erfolgen.
- > Untersuchungen und Behandlungen durch Angehörige nicht mehr ausgeschlossen (§ 8 Absatz 1 BBhV). Der bisherige Ausschluss der Beihilfefähigkeit entfällt.
- > Kieferorthopädische Behandlung Erwachsener (§ 15a Absatz 2 BBhV). Die Voraussetzung der erst im Erwachsenenalter erworbenen sekundären Anomalie bei kieferorthopädischer Behandlung Erwachsener entfällt.

- > Auslagen, Material- und Laborkosten bei zahnärztlicher Behandlung (§ 16 Absatz 1 BBhV) sind bei zahnärztlicher Behandlung sind zu 60 Prozent beihilfefähig.
- > Aufwendungen für eine psychotherapeutische Akutbehandlung (§ 18 Absatz 2 BBhV). Mit 51 Euro wird ein Betrag für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für eine psychotherapeutische Akutbehandlung festgelegt.
- > Aufnahme der Kurzzeittherapie als Behandlungsform (§ 18a Absatz 6 BBhV)
- > Systemische Therapie als neues Verfahren für Erwachsene (§ 20a BBhV)
- > Sozialmedizinische Nachsorgemaßnahmen nach stationären Behandlungen (§ 24 Absatz 5 BBhV). Aufwendungen für chronisch kranke oder schwerstkranke Personen, die das 14., in besonders schwerwiegenden Fällen das 18. Lebensjahr, noch nicht vollendet haben, sind beihilfefähig.
- > Aufwendungen für Begleitpersonen bei stationärer Krankenhausbehandlung (§ 26 Absatz 2 BBhV und § 26a Absatz 2 BBhV)
- > Behandlung in nicht zugelassenen Krankenhäusern/Privatkliniken (§ 26a BBhV)
- > Ärztliche Verordnung von Fahrten (§ 31 Abs. 2 BBhV). Bei notwendigen Fahrten zur ambulanten Dialyse, zur Strahlentherapie oder Chemotherapie bei Krebsbehandlungen sind Aufwendungen nun auch ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig.
- > Verbesserte Regelungen zu Fahrtkosten bei Rehabilitationsmaßnahmen und Aufwendungen für Begleitpersonen (§ 35 Absatz 2 BBhV)
- > Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase (§ 40a BBhV)
- > HIV-Präexpositionsprophylaxe (§ 41 Absatz 5 BBhV). Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Personen ab dem 16. Lebensjahr.
- > Bemessungssatz für beihilfeberechtigte Personen in Elternzeit (§ 46 Absatz 3 BBhV) wird auf 70 Prozent angehoben.
- > Verbesserungen beim Bemessungssatz für freiwillig in der GKV-Versicherte (§ 47 Absatz 5 BBhV)
- > Visusverbessernden Operationen und Implantationen (Anl. 1 zu § 6 Absatz 2 BBhV)
- > Verbesserungen bei der Beihilfefähigkeit von Perücken (Anlage 11 zu § 25 Absatz 1 und 4 BBhV)
- > Bestimmte Einschränkungen bei der Beihilfefähigkeit von Sehhilfen (Anlage 11 zu § 25 Absatz 1 und 4 BBhV) entfallen.

Beihilfeberechtigung (§ 2 BBhV)

Beihilfeberechtigt sind:

- > Beamte und Richter, es sei denn, das Dienstverhältnis ist auf weniger als ein Jahr befristet und sie sind nicht mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt,
- > Ruhestandsbeamte und Richter im Ruhestand sowie frühere Beamte und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind,
- > Witwen, Witwer sowie Kinder (Waisen und Halbweisen) eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, verstorbenen Ruhestandsbeamten oder verstorbenen Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung gestorben ist.

Die Beihilfeberechtigung besteht, wenn die genannten Personen Dienstbezüge, Amtsbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Übergangsgebührennisse aufgrund gesetzlichen Anspruchs, Witwen-/Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten oder wenn wegen anzuwendender Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften Bezüge nicht bezahlt werden. Bei Urlaub bis zu einem Monat unter Wegfall der Besoldung nach der Sonderurlaubsverordnung bleibt die Beihilfeberechtigung bestehen. Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter sind nicht beihilfeberechtigt.

> BEIHILFE BEI FAMILIENBEDINGTER TEILZEIT UND BEURLAUBUNG

HINWEIS

Beamtinnen und Beamten mit familienbedingter Teilzeit bzw. Beurlaubung nach § 92 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz steht während dieser Zeit ebenfalls ein Beihilfeanspruch zu:

- > Während der Zeit der Beurlaubung ohne Besoldung besteht in diesen Fällen ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer oder eines Beihilfeberechtigten wird oder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist.
- > Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen des Pflegezeitgesetzes erfüllen, erhalten für die Dauer der Pflegezeit Leistungen entsprechend § 44a Abs. 1 SGB XI.

Berücksichtigungsfähige Personen (§ 4 BBhV)

Beihilfen werden zu den beihilfefähigen Aufwendungen der beihilfeberechtigten Personen und ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen gewährt. Unter berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind der Ehegatte (bzw. Lebenspartner) des Beihilfeberechtigten, der nicht selbst beihilfeberechtigt ist, sowie die im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder des Beihilfeberechtigten zu verstehen. Die Mutter eines nichtehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten gilt ebenfalls als berücksichtigungsfähige Angehörige.

Die Aufwendungen des Ehegatten sind nicht beihilfefähig, wenn dessen Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor Beantragung der Beihilfe einen Gesamtbeitrag von 20.000,00 Euro übersteigen. Durch die am 01.01.2021 in Kraft getretene Neunte Änderungsverordnung der BBhV hat sich die Einkommensgrenze für die Berücksichtigungsfähigkeit der Aufwendungen von Ehegattinnen, Ehegatten und Lebenspartner/innen ab dem Jahr 2021 auf 20.000 Euro erhöht (vorher galten 17.000 bzw. 18.000 Euro). Grundsätzlich ist für berücksichtigungsfähige Angehörige durch jährliche Vorlage des Steuerbescheides bzw. weiterer geeigneter Unterlagen, das jeweilige Einkommen nachzuweisen.

Ist der berücksichtigungsfähige Angehörige nach beamtenrechtlichen oder anderen Vorschriften selbst beihilfeberechtigt, so geht diese eigene Beihilfeberechtigung einer Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger vor.

Beihilfe für Aufwendungen eines berücksichtigungsfähigen Angehörigen wird bei mehreren Beihilfeberechtigten nur einem von ihnen gewährt.

Bemessungssätze in der Beihilfe (§ 46 BBhV)

Die Beihilfe bemisst sich nach einem Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Maßgebend für die Höhe des Bemessungssatzes ist der Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen. Der Bemessungssatz beträgt für beihilfefähige Aufwendungen

- > des Beihilfeberechtigten 50 Prozent
- > des Beihilfeberechtigten mit zwei oder mehr Kindern 70 Prozent
- > des beihilfeberechtigten Versorgungsempfängers 70 Prozent
- > des berücksichtigungsfähigen Ehegatten 70 Prozent
- > eines berücksichtigungsfähigen Kindes 80 Prozent
- > einer Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist 80 Prozent

Wenn beide Ehegatten jeweils selbst beihilfeberechtigt sind und zwei oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder haben, erhält nur ein Ehegatte 70 Prozent.

Sonderregelung für freiwillige Mitglieder der GKV

- > Für am 20. September 2012 vorhandene freiwillige Mitglieder der GKV
Wenn ein Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur Krankenversicherung unter

21,00 Euro gewährt wurde, erhöht sich der Beihilfebemessungssatz auf 100 Prozent der sich nach Anrechnung der Kassenleistung ergebenden beihilfefähigen Aufwendungen. Für Aufwendungen, zu denen die gesetzliche Kasse keine Kostenerstattung geleistet hat (z.B. bei Heilpraktikerleistungen) gilt der allgemeine Beihilfebemessungssatz.

> Für ab 21. September 2012 vorhandene freiwillige Mitglieder der GKV Hier gelten die allgemeinen Regelungen zum Beihilfebemessungssatz nach Abzug der Kassenleistungen.

Weiterhin sieht eine Änderung zu § 9 Abs. 1 BBhV vor, dass die Bundesbeihilfeverordnung grundsätzlich alle Beihilfeberechtigten gleichbehandelt, unabhängig von ihrem ergänzenden Versicherungsstatus. Mit der Änderung werden nunmehr auch Rechnungen gesetzlich versicherten Beamten entsprechend des jeweils individuellen Beihilfebemessungssatzes erstattet, ohne vorherigen Abzug etwa gewährter GKV-Leistungen. Abschließend erfolgt eine Prüfung, damit insgesamt nicht mehr als 100 Prozent erstattet werden.

> Abschaffung der 21,00 Euro-Regelung (§ 8 Abs. 4 BBhV)

Nach bisheriger Rechtslage werden freiwillige Mitglieder der GKV mit einem Beitragszuschuss von weniger als 21,00 Euro nicht von den Einschränkungen des § 8 Abs. 4 Satz 3 BBhV erfasst. In diesen Fällen gelten als Sach- und Dienstleistungen auch über Festbeträge hinausgehende Beträge für Arznei-

> ZUSCHÜSSE ZUR PRIVATEN KRANKENVERSICHERUNG – 41,00-EURO-REGELUNG ABGESCHAFFT

HINWEIS

Nach bisherigem Recht vermindert sich der Beihilfebemessungssatz um 20 Prozentpunkte für beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen, wenn für die Beiträge zur privaten Krankenversicherung ein Zuschuss von mindestens 41,00 Euro bezogen wurde. Diese Regelung in § 47 Abs. 7 BBhV wurde mit der Fünften Änderungsverordnung zum 26. Juli 2014 gestrichen. Hintergrund der Abschaffung ist der mit der Durchführung dieser Regelung verbundene Verwaltungsaufwand. Zudem ist für den Wegfall dieser Regelung ausschlaggebend, dass im Wesentlichen Versorgungsempfänger betroffen sind, die neben dem Ruhegehalt noch Renten von gesetzlichen Rentenversicherungsträgern erhalten. Dieser Personenkreis konnte jedoch zulässigerweise auf den 40,99 Euro übersteigenden Betrag des Zuschusses verzichten, um der Minderung des Bemessungssatzes zu entgehen. Deshalb kann dieser Personenkreis nun prüfen, ob dieser Verzicht bzw. Teilverzicht zurückgenommen werden kann.

Verbands- und Heilmittel oder Aufwendungen, die darauf beruhen, dass zustehende Sach- und Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen wurden. Diese Einschränkung ist mit der 6. Änderungsverordnung für freiwillig gesetzlich Versicherte Beamte entfallen.

Beihilfen für ein Kind, das bei zwei Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig ist

Ein Kind das bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig ist, wird bei dem Beihilfeberechtigten berücksichtigt, der den kinderbezogenen Anteil des Familienzuschlags für das Kind erhält. Da der Familienzuschlag an das Kindergeld gekoppelt ist, wird so jedes Kind einem Beihilfeberechtigten fest zugeordnet. Diese feste Zuordnung wird von der Beihilfe übernommen: Bei zwei Beihilfeberechtigten kann immer nur einer der beiden Beihilfen für ein Kind geltend machen; ein Wahlrecht gibt es nicht. Mit der Entscheidung, wer das Kindergeld – und damit den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag – für ein Kind bekommt, fällt zugleich die Entscheidung, wer Beihilfen für ein Kind beantragen kann. Die Regelung, dass ein Kind, das bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig ist, bei dem Beihilfeberechtigten berücksichtigt wird, der den Familienzuschlag für das Kind erhält, gilt ausnahmsweise nicht für Personen, die Anspruch auf truppenärztliche Versorgung haben oder heilfürsorgeberechtigt sind.

Zuordnung zum erhöhten Bemessungssatz von 70 Prozent aufgrund von mindestens zwei Kindern im Familienzuschlag

Den Bemessungssatz von 70 Prozent bei zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern erhalten nur diejenigen, die den Familienzuschlag beziehen.

> BEISPIEL

HINWEIS

Ein beihilfeberechtigtes Ehepaar hat zwei Kinder im Familienzuschlag, wobei jeder Ehepartner für ein Kind Kindergeld bekommt. Für den Bemessungssatz der beiden Beihilfeberechtigten bedeutet dies, dass jeder der beiden Beihilfen für sich selbst nur zu 50 Prozent erhält.

Bei einem Wechsel, wonach nur noch einer der beiden beihilfeberechtigten Ehepartner das Kindergeld für beide Kinder erhält, beträgt der Bemessungssatz für diesen Ehepartner 70 Prozent, für den anderen beihilfeberechtigten Ehepartner weiterhin 50 Prozent.

**> VERORDNUNG ÜBER BEIHILFE IN KRANKHEITS-,
PFLEGE- UND GEBURTSFÄLLEN
(BUNDESBEIHLIFEVERORDNUNG – BBHV)
§ 46 BEMESSUNG DER BEIHILFE**

- (1) Beihilfe wird als prozentualer Anteil (Bemessungssatz) der beihilfefähigen Aufwendungen gewährt. Maßgeblich ist der Bemessungssatz im Zeitpunkt der Leistungserbringung. In Pflegefällen können, soweit dies in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist, auch Pauschalen gezahlt werden.
- (2) Soweit Absatz 3 nichts Anderes bestimmt, beträgt der Bemessungssatz für
 1. beihilfeberechtigte Personen 50 Prozent,
 2. Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen mit Ausnahme der Waisen 70 Prozent,
 3. berücksichtigungsfähige Personen nach § 4 Absatz 1 70 Prozent und
 4. berücksichtigungsfähige Kinder sowie Waisen 80 Prozent.
- (3) Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für die beihilfeberechtigte Person 70 Prozent. Dies gilt bei mehreren beihilfeberechtigten Personen nur für diejenigen, die den Familienzuschlag nach den §§ 39 und 40 des Bundesbesoldungsgesetzes oder den Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 4 Nummer 2 und 2a des Bundesbesoldungsgesetzes beziehen. § 5 Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Satz 2 ist nur dann anzuwenden, wenn einer beihilfeberechtigten Person nicht aus anderen Gründen bereits ein Bemessungssatz von 70 Prozent zusteht. Der Bemessungssatz für beihilfeberechtigte Personen, die Elternzeit in Anspruch nehmen, beträgt 70 Prozent. Der Bemessungssatz für entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt 70 Prozent, wenn ihnen sonst auf Grund einer nach § 5 nachrangigen Beihilfeberechtigung ein Bemessungssatz von 70 Prozent zustände.
- (4) Für Personen, die nach § 28 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Leistungen der Pflegeversicherung grundsätzlich zur Hälfte erhalten, beträgt der Bemessungssatz bezüglich dieser Aufwendungen 50 Prozent.

> ÖFFNUNGSAKTION FÜR BEAMTE

Für gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamte bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger steht die Öffnungsaktion der privaten Krankenversicherung für Beamte und ihre Angehörigen zur Verfügung. Dadurch wurde die Möglichkeit eröffnet, Beamtenanfänger, freiwillig gesetzlich versicherte Beamte und ihre Familienangehörigen zu erleichterten Bedingungen in der PKV zu versichern. Dazu ist jedoch die Beachtung bestimmter Fristen notwendig.

Näheres zu dieser Öffnungsaktion unter www.pkv.de 

Beihilfeantrag und Bewilligungsverfahren (§ 51 BBhV)

Beihilfen werden nur auf schriftlichen Antrag des Beihilfeberechtigten gewährt. Die Beihilfestelle hält hierfür entsprechende Formblätter bereit. Der Beihilfeantrag ist mit einer Zusammenstellung der Aufwendungen an die zuständige Festsetzungsstelle zu richten. Die Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen; Zweitschriften sind grundsätzlich ausreichend. Zusätzlich können Beihilfeanträge inzwischen auch elektronisch eingereicht werden. Jeder Beleg muss die spezifizierten Leistungen unter Angabe der einzelnen Ziffern der Gebührenordnung enthalten. Arzneimittelrezepte müssen mit einer Pharmazentralnummer versehen sein, es sei denn, die Arzneimittel sind im Ausland gekauft worden. Auf der Arzt- bzw. Krankenhausrechnung muss die Diagnose angegeben sein. Bestimmte Behandlungsmethoden sind vor Behandlungsbeginn zu beantragen (u.a. Rehaoder Suchtbehandlungen).

Daneben gibt es weitere Voraussetzungen, die bei der Verjährungsfrist zu beachten sind:

- > bei Pflegeleistungen ist der letzte Tag des Monats maßgebend, in dem die Pflege erbracht wurde (also am Ende jedes Monats der häuslichen Pflege),

> BEIHILFE – APP DES BUNDES

Die App „Beihilfe Bund“ des Bundesverwaltungsamts können die Belege fotografiert und einfach an die Beihilfestelle übermittelt werden.

TIPP

> ACHTUNG FRISTEN!

Aufwendungen, die nicht innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung (Inanspruchnahme des Arztes, Tag der Krankenhausbehandlung, des Einkaufs von Arzneien oder Hilfsmitteln, der Heilbehandlung) oder spätestens ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung geltend gemacht werden, verfallen.

- > hat ein Sozialhilfeträger vorgeleistet, beginnt die Frist mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Sozialhilfeträger die Aufwendungen bezahlt.

Bei der Jahresfrist wird der Tag des Rechnungsdatums nicht mitgerechnet. Aufwendungen, für die zum Beispiel am 11.12. des Folgejahres eine Rechnung ausgestellt worden ist, können berücksichtigt werden, wenn der Antrag am 11.12. des Folgejahres bei der Beihilfestelle vorliegt. Bei Versäumnis dieser Frist ist aber die „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ möglich, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war. Ein Antrag auf „Wiedereinsetzung“ ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

TIPP

> ANTRAGSGRENZE

Gewährt wird Beihilfe erst dann, wenn die geltend gemachten Aufwendungen den Betrag von 200,00 Euro übersteigen. Bei drohender Verjährung bzw. bei Härten kann die Festsetzungsstelle Ausnahmen zulassen. Keinen Anspruch auf Beihilfe haben Beihilfeberechtigte, wenn die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit versäumt wurde – es sei denn, dass das Versäumnis entschuldbar ist und die sachlichen Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit vorlagen.

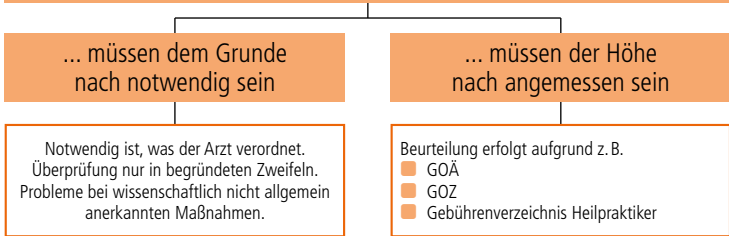
Beihilfefähigkeit der Aufwendungen

Beihilfe wird gewährt, wenn die Aufwendungen beihilfefähig sind und im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen Beihilfeberechtigung besteht bzw. bei Angehörigen diese/r berücksichtigungsfähig ist. Beihilfefähig sind Aufwendungen, wenn sie dem Grunde nach notwendig und der Höhe nach angemessen sind sowie die Beihilfefähigkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Über

die Notwendigkeit und Angemessenheit entscheidet die Festsetzungsstelle, die hierzu auch ein Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes/-zahnarztes einholen kann. Als Maßstab gilt für ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen ausschließlich der Gebührenrahmen der Gebührenordnungen für Ärzte, Zahnärzte sowie für psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Dabei wird nur eine Gebühr, die den Schwellenwert des Gebührenrahmens nicht überschreitet, als angemessen angesehen sofern keine begründeten besonderen Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Besonderheiten gelten bei im Basistarif der privaten Krankenversicherung Versicherten, vgl. hierzu Kapitel „Private Krankenversicherung“.

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen



Abrechnungsgrundlagen

Ärztliche Leistungen können nur nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in Rechnung gestellt werden. Vergütungen darf der Arzt nur für Leistungen berechnen, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst für eine medizinisch notwendige ärztliche Versorgung erforderlich sind. Wesentliche Kriterien für die Bemessung der Gebühren sind die Schwierigkeit und der Zeitaufwand der einzelnen Leistung sowie die Umstände bei der Ausführung der Leistung. Die Einkommensverhältnisse des Zahlungspflichtigen dürfen bei der Bemessung dieser Gebühren nicht herangezogen werden.

Die bei stationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären Leistungen privatärztlich berechneten GOÄ-Gebühren sind um 25 Prozent zu mindern. Den Belegärzten sind 15 Prozent abzuziehen (§ 6 a GOÄ).

Eine von der GOÄ abweichende Höhe der Vergütung kann zwischen Arzt und Zahlungspflichtigem vereinbart werden. Solche „Abdingungen“ sind nur im Einzelfall und nur dann zulässig, wenn sie vor dem Erbringen der Leistung in einem Schriftstück (einer schriftlichen Vereinbarung) festgelegt werden. Das Schriftstück muss die Nummer und die Bezeichnung der Leistung, den Steigerungssatz und den vereinbarten Betrag sowie die Feststellung enthalten, dass


möglicherweise eine Erstattung der vereinbarten Vergütung durch die Erstattungsstellen (Krankenversicherung, Beihilfe) nicht in vollem Umfang gewährleistet ist.

Eine Arztrechnung muss insbesondere enthalten

- > das Datum der Erbringung der Leistung sowie die Diagnose,
- > bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz,
- > bei Gebühren für vollstationäre und teilstationäre privatärztliche Leistungen den Minderungsbetrag (15 bzw. 25 Prozent der Vergütung),
- > bei Wegegeld und Reiseentschädigung den Betrag, die Art der Entschädigung und die Berechnung,
- > bei Ersatz von Auslagen den Betrag und die Art der Auslage; bei Beträgen über 26,00 Euro ist der Beleg oder ein sonstiger Nachweis beizufügen,
- > bei Überschreitung der Regelspanne: Angabe der konkreten Gründe für das Überschreiten.


Die von einem Heilpraktiker während einer Behandlung verbrauchten Arznei- und Verbandmittel, Teststreifen und Medizinprodukte sind nach den oben genannten Grundsätzen ebenfalls beihilfefähig.

Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebÜH)

Die Leistungsübersicht, die für den Bund und einige Länder für Leistungen von Heilpraktikern zwischen dem Bundesministerium des Innern (BMI), einigen Ländern mit den Heilpraktikerverbänden vereinbart wurde, finden Sie unter www.beihilferecht.de/service .

HINWEIS

> ABRECHNUNG VON HEILPRAKTIKERLEISTUNGEN

Aufwendungen für Leistungen von Heilpraktikern sind in vielen Ländern ohne Begrenzung auf den Mindestsatz des im April 1985 geltenden Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker als beihilfefähig anzuerkennen. Dies betrifft nicht die übrigen Regelungen für die Beurteilung der Beihilfefähigkeit, insbesondere die Begrenzung durch den Schwellenwert des Gebührenrahmens der GOÄ bei vergleichbaren Leistungen. Dieses Gebührenverzeichnis halten wir für Sie im Internet bereit ► Download unter www.beihilferecht.de/service .

Wie die jeweiligen Länder die Heilpraktikerleistungen beihilferechtliche bewerten, ist dem Länderteil zu entnehmen.

WISSENSWERTES für Beamtinnen und Beamte

Seit 1997 gibt es das Taschenbuch „Wissenswertes für Beamtinnen und Beamte“. Bis einschl. 2012 war der DGB-Bundesvorstand der Herausgeber. Mit der Jahresausgabe 2013 wird das beliebte Taschenbuch vom INFO-SERVICE Öffentlicher Dienst/Beamte herausgegeben. Das Buch erfreut sich großer Beliebtheit, gerade Personalräte und Sachbearbeiter/innen in Behörden benutzen das Taschenbuch als Nachschlagewerk. Gewerkschaften verwenden das Taschenbuch oft auch zur Bindung von Mitgliedern. Das Taschenbuch wird den Gewerkschaften daher in speziellen Versionen angeboten (mit eigenem Buchumschlag und Infos zur jeweiligen Gewerkschaft).



Bestellungen unter www.beamten-informationen.de/bestellungen

Gedruckte Bücher und eBooks

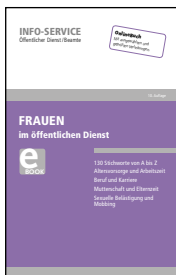
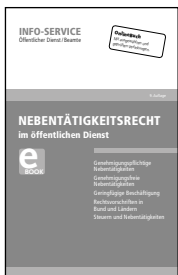
Neben den drei gedruckten Büchern (Wissenswertes, Beihilferecht und Beamtenversorgungsrecht)

Ratgeber & eBooks für den öffentlichen Dienst

bieten wir fünf eBooks an:

Rund ums Geld im öffentlichen Sektor, Berufseinstieg im öffentlichen Dienst, Nebentätigkeitsrecht des öffentlichen Dienstes, Tarifrecht im öffentlichen Dienst (TVöD und TV-L) und Frauen im öffentlichen Dienst. Alle acht Ratgeber & eBooks können Sie zum Komplettpreis von 22,50 Euro (inkl. Versand u. MwSt.) bestellen:

www.beamten-informationen.de/bestellungen





Rehabilitation



Rehabilitation gemäß Heilbäder- und Kurortverzeichnis

Die Bereiche Sanatoriumsbehandlung und Heilkuren wurden durch die Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) neu gefasst. Die BBhV unterscheidet nunmehr zwischen

- > Anschlussheilbehandlung
- > Suchtbehandlung
- > und Rehabilitationsmaßnahmen.

Aufgrund von „Rehabilitationsmaßnahmen“ ist es auch möglich, dass Beamtinnen und Beamte zur Erhaltung der Dienstfähigkeit bzw. zur Verhütung oder Vermeidung von Krankheiten in anerkannten Kurorten entsprechende Beihilfeleistungen erhalten.

Die „Anschluss- und Suchtbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen“ sind in den §§ 34 bis 36 der BBhV geregelt (► siehe am Ende dieses Kapitel).

Stationäre und ambulante Rehabilitationsmaßnahmen

Auf den folgenden Seiten informiere wir über die „Voraussetzungen für Rehabilitationsmaßnahmen“. Dabei gehen wir auf die Unterschiede zwischen „stationären Rehabilitationsmaßnahmen“ und „ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen“ auf. Mit der 7. Änderungsverordnung der BBhV wurden die Voraussetzungen für Rehabilitationsmaßnahmen restriktiver gefasst, um so genannte Kur-Urlaube auszuschließen. Hierzu wird auf einen Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V abgestellt. Liegt ein solcher Versorgungsvertrag nicht vor, erfolgt eine Kostendeckelung entsprechend der Krankenhäuser ohne Zulassung.

Voraussetzungen für die Anerkennung

- > Die medizinische Notwendigkeit der Maßnahme muss amts- oder vertrauensärztlich festgestellt werden. Die Beihilfestelle trägt die Kosten des Gutachtens.
- > Die ambulante ärztliche Behandlung und die Anwendung von Heilmitteln am Wohnort sind für die Erreichung der Rehabilitationsziele nicht mehr ausreichend.
- > Ein gleichwertiger Behandlungserfolg kann durch eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme (nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BBhV) nicht erzielt werden.
- > Im laufenden oder den drei vorangegangenen Kalenderjahren darf keine als beihilfefähig anerkannte Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt und beendet worden sein. Es sei denn nach dem amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten ist eine Rehabilitationsmaßnahme aus medizinischen Gründen in einem kürzeren Abstand notwendig.
- > Antrag (formlos) auf Anerkennung der Maßnahme mit ärztlicher Bescheinigung an Beihilfestelle (Anschrift des für den Wohnort zuständigen Ge-

sundheitsamtes angeben, sofern die Dienststelle nicht einen eigenen Vertrauensarzt beschäftigt).

Zeitlicher Ablauf

- > Die Beihilfestelle erteilt dem zuständigen Amts- oder Vertrauensarzt einen Untersuchungsauftrag. Die Kosten des Gutachtens trägt die Beihilfestelle in voller Höhe, sofern sie das Gutachten in Auftrag gegeben hat. Bei dieser Untersuchung soll festgelegt werden, wo die Maßnahme durchgeführt werden soll.
- > Nachdem der Beihilfestelle alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, wird der Antrag abschließend geprüft. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Maßnahme als beihilfefähig anerkannt.

Wichtig: Wird die Maßnahme vor Anerkennung der Beihilfefähigkeit angetreten bzw. nach der Anerkennung nicht innerhalb von 4 Monaten begonnen, besteht nur ein eingeschränkter Anspruch auf Kostenerstattung, nämlich nur für ärztliche Leistungen, für ärztlich verordnete Arzneimittel sowie für ärztlich verordnete Heilmittel.

- > Beginn der Behandlung.
- > Einreichung der Rechnungen bei der Beihilfestelle.

Beihilfefähige Kosten (nach Bemessungssatz):

- > Ärztlich verordnete verschreibungspflichtige Arznei- und Verbandmittel. Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich um 10 Prozent der Kosten, mindestens um 5 Euro, höchstens um 10 Euro, jeweils um nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.
- > Ärztlich verordnete Heilmittel (bis zum beihilfefähigen Höchstbetrag)
- > Ärztlich verordnete Hilfsmittel. Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich um 10 Prozent der Kosten, mindestens um 5 Euro, höchstens um 10 Euro, jeweils um nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.
- > Fahrtkosten bei An- und Abreise. Bei regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln sind die tatsächlich entstandenen Kosten beihilfefähig, jedoch maximal bis zur niedrigsten Klasse. Bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs sind 0,20 Euro je Kilometer beihilfefähig, aber nicht mehr als 200 Euro für die Gesamtmaßnahme. Maßgeblich ist die mit einem privaten Kraftfahrzeug üblicherweise zurückzulegende kürzeste Strecke zwischen der Wohnung und der Einrichtung.
- > Kurtaxe
- > Ärztlicher Schlussbericht

Pauschalsätze

Sofern die Einrichtung Pauschalsätze in Rechnung stellt, können nur diese als beihilfefähig anerkannt werden, wenn der Träger der Einrichtung die BVA / LVA bzw. ein Versorgungsvertrag mit diesen oder einem Landesverband einer gesetzlichen Krankenversicherung besteht.)

Familien- und Haushaltshilfe: ist möglich, wenn

- > die den Haushalt führende Person eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme durchführt,
- > im Haushalt eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleibt, die pflegebedürftig ist oder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- > keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.

Gewährung von Sonderurlaub.

- > Bei behandlungsbedürftigen Kindern oder Schwerbehinderten sind auch Kosten einer Begleitperson in eingeschränkter Höhe beihilfefähig, wenn die Notwendigkeit ärztlich bescheinigt wird.
- > Sofern die Einrichtung Vorkasse verlangt, kann ein Abschlag gewährt werden (möglichst 14 Tage vor Beginn der Maßnahme einreichen)

Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BBhV) „Sanatoriumsbehandlung“

Zeitlicher Ablauf

Der behandelnde Arzt rät zu einer stationären Rehabilitationsmaßnahme und bescheinigt die Notwendigkeit ggf. Vorschlag zum Ort und der Einrichtung.

- > Behandlung langwieriger oder chronischer Erkrankungen mittels besonderer physikalischer Therapien (z. B. Bäder, Gymnastik, Bestrahlung o.ä.) bzw. bestimmter Diäten (ähnlich einer stationären Krankenhausbehandlung).
- > Durchführung in Einrichtung, die unter ärztlicher Leitung mit dem erforderlichen Personal und den notwendigen Einrichtungen steht, die diese besonderen therapeutischen Maßnahmen durchführen kann.
- > Die Unterbringung erfolgt stationär.

Unterkunft und Verpflegung: die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sind nur bis zur Höhe des niedrigsten Satzes der Einrichtung beihilfefähig, das bedeutet gegebenenfalls nur bis zur Höhe der Aufwendungen für den niedrigsten Satz eines halben Doppelzimmers), abzüglich eines Eigenbetrags von 10 Euro je Kalendertag.

Dauer der Maßnahme:

Unterkunft, Verpflegung und Pflege sind für höchstens 21 Tage (ohne Tage der An- und Abreise) beihilfefähig (ggf. Verlängerung aus dringenden gesundheitlichen Gründen).

Sonstiges:

Beihilfefähigkeit auch für berücksichtigungsfähige Angehörige sowie Versorgungsempfängern.

Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in einem anerkannten Kurort (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BBhV) „Heilkur“

Der behandelnde Arzt hält eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Kurort für notwendig, bescheinigt die Notwendigkeit; ggf. Vorschlag für einen Kurort.

Dauer der Maßnahme:

Unterkunft und Verpflegung sind höchstens für 21 Tage (ohne Tage der An- und Abreise) beihilfefähig.

Verpflegung: die nachgewiesenen Kosten der Unterkunft werden bis zur Höhe von 16,00 Euro pro Tag erstattet.

Sonstiges

Aufwendungen sind nur für aktive Bedienstete (und nicht für Familienangehörige) beihilfefähig, da sie der Wiederherstellung bzw. Erhaltung der Dienstfähigkeit dienen.

Anschlussheil- und Suchtbehandlungen (§ 34 BBhV)

Eine Anschlussheilbehandlung liegt vor, wenn sich die Rehabilitationsmaßnahme an einen Krankenhausaufenthalt zur Behandlung einer schwerwiegenden Erkrankung anschließt oder im Zusammenhang mit einer Krankenhausbehandlung steht. In Ausnahmefällen liegt eine Anschlussheilbehandlung auch vor, wenn die Rehabilitationsmaßnahme nach einer ambulanten Behandlung erfolgt, die im Zusammenhang mit einer vorangegangenen Krankenhausbehandlung stand. Aufwendungen für ärztlich verordnete Suchtbehandlungen, die als medizinische Rehabilitationsmaßnahmen oder Entwöhnungen durchgeführt werden, sind ebenfalls beihilfefähig.

Aufwendungen für Anschlussheil- und Suchtbehandlungen sind nur nach ärztlicher Verordnung beihilfefähig. Die ärztliche Verordnung muss Angaben zu Art, Dauer und Inhalt der Rehabilitationsmaßnahme enthalten. Diese Angaben sind erforderlich, weil Anschlussheil- und Suchtbehandlungen abweichend von anderen Rehabilitationsmaßnahmen in besonderem Maße von der individuellen Behandlungsbedürftigkeit abhängen und bei ihrer Ausgestaltung deshalb nicht, wie z. B. bei einer ambulanten Rehabilitation in einem anerkannten Heilkurort, eine grundsätzlich gleiche Dauer als notwendig angesehen werden kann. Dabei darf die Verordnung nicht von der die Maßnahme durchführenden Einrichtung stammen.

Für Anschlussheil- und Suchtbehandlungen gelten die Regelungen zu Krankenhausleistungen und Fahrtkosten entsprechend – damit sind sowohl Aufwendungen für Wahlleistungen als auch die aus medizinischen Gründen notwendige Unterbringung einer Begleitperson beihilfefähig.

Anschlussheilbehandlung (AHB)

Die Anschlussheilbehandlung (auch Anschlussrehabilitation) ist eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme, die im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt durchgeführt wird. Sie kann ambulant, stationär oder teilstationär durchgeführt werden. Geht der Anschlussheilbehandlung eine Operation voraus, so muss sie spätestens zwei Wochen nach Entlassung aus der Akutklinik beginnen. Geht der Anschlussheilbehandlung eine Bestrahlungsbildung voraus, so muss sie spätestens 6 Wochen nach Bestrahlungsende beginnen. Wurde die Bestrahlung im Bereich des Kopfes oder des Halses durchgeführt, so muss die Anschlussheilbehandlung spätestens 10 Wochen nach Bestrahlungsende beginnen. Beantragt wird sie durch das Krankenhaus, dort durch den behandelnden Krankenhausarzt oder den Sozialdienst. Bei ambulanter Vorbehandlung, z.B. Bestrahlung, erfolgt die Beantragung durch den behandelnden Strahlentherapeuten.

Die stationäre Anschlussheilbehandlung dauert in der Regel drei Wochen und kann bei schweren Erkrankungen und nach Operationen (z.B. Krebs, Schlaganfall, Herzoperationen) und nach Unfällen durchgeführt werden. Kostenträger sind entweder die Deutsche Rentenversicherung oder die Krankenkasse. Im Falle einer privaten Krankentagegeldversicherung kommt nach einem Urteil des Landgerichts Hildesheim vom 05.07.2005 – 3 O 114/05 – entgegen der Ansicht mancher privaten Krankentagegeldversicherung – eine Inanspruchnahme der privaten Krankentagegeldversicherung in Frage. Ebenso wie bei einem Krankenhausaufenthalt ist pro Tag einer Anschlussheilbehandlung ein Zuzahlung von 10 Euro zu leisten. Die Zuzahlung ist auf maximal 28 Tage im Kalenderjahr begrenzt. Zuzahlungen, die im gleichen Jahr bereits an ein Krankenhaus geleistet wurden, werden angerechnet.

Medizinische Rehabilitation

Im Volksmund bezeichnet man Rehabilitationsmaßnahmen und Anschlussheilbehandlungen noch immer als Kur. Solche Kurmaßnahmen dienen der Stärkung einer (schwachen) Gesundheit und unterstützen die Genesung bei Krankheiten und Leiden vielerlei Art in dafür vorgesehenen Kurorten und Heilbädern.

Unter medizinischer Rehabilitation versteht man im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung die Wiederherstellung von körperlichen Funktionen, Organfunktionen und gesellschaftlicher Teilhabe mit physiotherapeutischen und ergotherapeutischen Maßnahmen, Mitteln der klinischen Psychologie und Anleitungen zur Selbstaktivierung. Sie wird stationär und in zunehmenden Maße ambulant durchgeführt. Sind Sie beispielsweise Beamter, haben Sie keinen Anspruch auf medizinische Rehabilitationsleistungen durch die Rentenversicherung; es gelten die jeweiligen beamtenrechtlichen Regelungen, wie z.B. aus dem Bereich der Beihilfe.

Die medizinische Rehabilitation ist sozialmedizinisch von der früher sogenannten beruflichen Rehabilitation zu unterscheiden (heute: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben). Im deutschen Gesundheitswesen werden Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation von der medizinischen Akutbehandlung unterschieden. Gesetzliche Grundlage für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ist insbesondere § 26 SGB IX. Zur medizinischen Rehabilitation gehört auch die sogenannte Anschlussheilbehandlung.

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden als sogenannte Leistungen zur Teilhabe je nach Zuständigkeit von den Rentenversicherungsträgern, gesetzlichen Krankenkassen, von der gesetzlichen Unfallversicherung, von der Versorgungsverwaltung, von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder von den Sozialhilfeträgern erbracht (§ 6 SGB IX).

Kurarten

Eine Kur kann in Deutschland von den gesetzlichen Krankenkassen bezuschusst werden. Daneben gibt es Mutter-Kind-Kuren und Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation. Letztere dienen häufig der Wiederherstellung der Arbeitskraft. Deshalb ist der Hauptkostenträger die gesetzliche Rentenversicherung. Für Menschen, die nicht (mehr) im Arbeitsleben stehen, zahlen in der Regel die Krankenkassen oder andere Rehabilitationsträger (z.B. Bundesagentur für Arbeit).

Indikationen

Indikationen für die Verordnung einer Rehabilitationsmaßnahme oder einer Anschlussheilbehandlung sind vielfältig. Viele Unfälle oder Erkrankungen können dazu führen, dass Patienten nach der Akutversorgung bzw. der Behandlung im Krankenhaus anschließend noch intensive medizinische bzw. physiotherapeutische Betreuung brauchen, z.B. Herzinfarkt (kardiologische Reha), Schädel-Hirn-Trauma (neurologische Reha), Wirbelsäulenverletzungen, Polytraumata (komplexe Verletzungen mit der Beteiligung mehrerer Körperteile/Organsysteme), Krebserkrankungen (onkologische Reha), Psychiatrische Erkrankungen (z.B. Magersucht, Depressionen), Hörschädigung (Reha für Hörgeschädigte), Sprach- und Schluckstörungen, Sucht (Psychosomatische Reha), Essstörungen, Übergewicht, Adipositas, Bulimie, Mangelernährung.

Ärztlich verordneter Rehabilitationssport beihilfefähig

Aufwendungen für ärztlich verordneten Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung sind bis zur Höhe von 6,20 Euro je Übungseinheit beihilfefähig.

Mutter-Kind- bzw. Vater-Kind-Rehabilitation

Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen sind für höchstens 21 Tage (ohne Tage der An- und Abreise) in Höhe der Entgelte, die die Einrichtung einem Sozialleistungsträger in Rechnung stellt, beihilfefähig.


Bei ambulanten Maßnahmen in Höhe von 16 Euro täglich für höchstens 21 Tage (ohne Tage der An- und Abreise) und der Begleitpersonen bei ambulanten Maßnahmen in Höhe von 13 Euro täglich für höchstens 21 Tage (ohne Tage der An- und Abreise).

Nicht beihilfefähige Aufwendungen einer Heilkur

Die Anerkennung von beihilfefähigen Aufwendungen einer Heilkur ist nicht zulässig,

- > wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist. Eine Beschäftigung gilt nicht als unterbrochen während einer Elternzeit und der Beurlaubung ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren sowie während einer Zeit, in der der Beihilfeberechtigte ohne Dienstbezüge beurlaubt war und die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
- > wenn im laufenden oder den drei vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden bei schwerem chronischen Leiden, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Heilkur in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist,
- > nach Stellung des Antrags auf Entlassung,
- > wenn bekannt ist, dass das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Heilkur enden wird, es sei denn, dass die Heilkur wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung durchgeführt wird,
- > solange der Beihilfeberechtigte vorläufig des Dienstes enthoben ist.

Nicht jeder Kurort ist auch Heilkurort

Heilkur im Sinne dieser Vorschrift ist eine Kur, die unter ärztlicher Leitung nach einem Kurplan in einem im Kurortverzeichnis enthaltenen Kurort durchgeführt wird. Die Unterkunft muss sich im Kurort befinden und ortsgebunden sein. Das Heilbäder- und Kurortverzeichnis wird vom Bundesinnenministerium (BMI) herausgegeben und ist für unsere Leser/innen im Internet dokumentiert www.beihilferecht.de/service 

Aufwendungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union entstanden sind

Grundsätzlich sind Aufwendungen für Leistungen in einem Mitgliedstaat der EU wie im Inland entstandene Aufwendungen zu behandeln – sofern sie insgesamt beihilfefähig sind. Die Kostenbeschränkung gilt außerhalb der EU nicht, wenn

- > diese bei Dienstreisen entstehen und nicht bis zur Rückkehr aufgeschoben werden können oder
- > die Beihilfefähigkeit vor Behandlungsbeginn anerkannt wurde. Die Ausnahme ist durch ärztliches Gutachten nachzuweisen.

Bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen gibt es besondere Bedingungen für Beamte, die ihren dienstlichen Sitz im Ausland haben.

Bei ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen ist eine wesentliche Voraussetzung, dass diese in einem Kurort durchgeführt werden, der im Kurortverzeichnis Inland oder Ausland aufgeführt ist. Nach den Verwaltungsvorschriften ist es jedoch in begründeten Ausnahmefällen möglich, ambulante Rehabilitationsmaßnahmen an einem nicht-deutschen Kurort innerhalb der EU zu beantragen; in diesen Fällen trifft die oberste Dienstbehörde die Entscheidung.

In der Anlage 7 zur BBhV finden sich die zugelassenen Kurorte im EU-Ausland sowie das Kurortverzeichnis Ausland, das jedoch nur Orte am Toten Meer umfasst. Dort werden in der Regel ambulante Rehabilitationsmaßnahmen durchgeführt, z.B. bei Neurodermitis oder Psoriasis. Eine Ausnahme besteht für die Hochgebirgsklinik Davon-Wolfgang in der Schweiz, das nicht zum EU-Ausland zählt. Nach der Verwaltungsvorschrift zur BBhV (VV-Nr. 11.1.6) gilt diese Klinik abrechnungstechnisch als Inland.

> CHECKLISTE: HEILKUREN

Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer Heilkur bzw. ambulanter Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Kurort wird anerkannt, wenn

- > die Kur unter ärztlicher Leitung nach einem Kurplan an einem im amtlichen Heilkurortverzeichnis aufgeführten Ort durchgeführt wird,
- > nicht im laufenden oder den drei vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt wurde, es sei denn, es liegt ein schweres chronisches Leiden vor und durch ein Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes wird nachgewiesen, dass aus zwingenden medizinischen Gründen eine Heilkur in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.

Aufwendungen für Heilkuren an einem im amtlichen Heilkurortverzeichnis aufgeführten Ort sind alle vier Jahre einmal beihilfefähig, wenn

- > die Heilkur laut amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten nach einer schweren Erkrankung erforderlich ist oder ein erhebliches chronisches Leiden eine heilklimatherapeutische Behandlung zwingend notwendig macht und nicht durch andere Heilmaßnahmen mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzt werden kann,
- > die Behandlungsmöglichkeiten am Wohnort ausgeschöpft sind,
- > die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Heilkur von der Beihilfestelle anerkannt worden ist und mit der Behandlung innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids begonnen wird,
- > der Beihilfeberechtigte seit drei Jahren im öffentlichen Dienst arbeitet und nicht in absehbarer Zeit ausscheidet.

Beihilfefähige Aufwendungen sind:

- > Arztkosten, gemindert um die Abzugsbeträge
- > Heilmittel und -behandlung,
- > Fahrtkosten für An- und Abreise
- > Unterkunft und Verpflegung für höchstens 3 Wochen, 16,00 Euro (für Kosten, die 12,50 Euro täglich übersteigen); für Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Notwendigkeit behördlich festgestellt ist, 13,00 Euro (für Kosten die 10,00Euro täglich übersteigen), unter bestimmten Voraussetzungen eine Familien- und Haushaltshilfe bis zu 6,00Euro stündlich höchstens 36,00Euro täglich,

>>> **Fortsetzung nächste Seite**

>>> Fortsetzung von Seite 29

- > Kurtaxe,
- > Schlussbericht.

Beihilfen für Heilkuren werden nur aktiven Bediensteten zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit gewährt. Versorgungsempfänger und berücksichtigungsfähige Familienangehörige erhalten Beihilfen zu den beihilfefähigen Aufwendungen für Arzt, Arzneimittel und Heilbehandlungen. Dies gilt auch für aktive Bedienstete, die eine nicht anerkannte Heilkur antreten. Versorgungsempfänger und berücksichtigungsfähige Familienangehörige sollten aufgrund der Einschränkungen ihre Leiden am Wohnort ambulant oder stationär behandeln lassen oder eine Sanatoriumsbehandlung beantragen.

Vor der Heilkur sollte bei der Krankenversicherung ein Kostenzuschuss beantragt werden, da mit der Beihilfe in der Regel die Kosten einer Heilkur nicht bestritten werden können. Nicht beantragt werden darf die Beihilfe, wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt war und auch dann nicht, wenn im laufenden oder den drei vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt oder beendet worden ist. Ausnahmen:

- > Ein schweres chronisches Leiden macht nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Heilkur in kürzeren Zeitabständen notwendig.
 - > Nach Antrag auf Entlassung.
 - > Wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach der Heilkur endet, es sei denn, die Heilkur wird wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung durchgeführt.
 - > Solange der Beihilfeberechtigte vorläufig des Dienstes enthoben ist.
- Aufwendungen für Müttergenesungskuren, Mutter-Kind-Kuren oder Vater-Kind-Kuren in entsprechenden anerkannten Einrichtungen sind entsprechend der vorgenannten Voraussetzungen beihilfefähig.

> § 34 BBHV ANSCHLUSSHEIL- UND SUCHTBEHANDLUNGEN

(1) Aufwendungen für ärztlich verordnete Anschlussheilbehandlungen, die als medizinische Rehabilitationsmaßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 Satz 1 oder § 111c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht, durchgeführt werden, sind beihilfefähig. Eine Anschlussheilbehandlung im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn sich die Rehabilitationsmaßnahme an einen Krankenhausaufenthalt zur Behandlung einer schwerwiegenden Erkrankung anschließt oder im Zusammenhang mit einer Krankenhausbehandlung steht. Satz 1 gilt auch für Anschlussheilbehandlungen, wenn diese nach einer ambulanten Operation, Strahlen- oder Chemotherapie notwendig sind.

(2) Aufwendungen für ärztlich verordnete Suchtbehandlungen, die als medizinische Rehabilitationsmaßnahmen oder Entwöhnungen in Rehabilitationseinrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht, durchgeführt werden, sind beihilfefähig. Aufwendungen für die ambulante Nachsorge nach einer stationären Entwöhnungsbehandlung sind in angemessener Höhe beihilfefähig.

(3) Die Beihilfefähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 setzt voraus, dass die ärztliche Verordnung die Rehabilitationsmaßnahme jeweils nach Art und Dauer begründet. Die Einrichtung muss für die Durchführung der Anschlussheil- oder Suchtbehandlung geeignet sein. Maßnahmen nach Absatz 2 sind nur nach Zustimmung durch die Festsetzungsstelle beihilfefähig. In Ausnahmefällen kann die Zustimmung nachträglich erfolgen.

(4) § 26 Absatz 1 Nummer 5, § 35 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 2 bis 4 und 5 Buchstabe a und b gelten entsprechend, jedoch ohne die zeitliche Begrenzung nach § 35 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe a und b auf 21 Tage.

(5) Fahrtkosten für die An- und Abreise einschließlich Gepäckbeförderung sind beihilfefähig

1. bei einem aus medizinischen Gründen notwendigen Transport mit einem Krankentransportwagen nach § 31 Absatz 4 Nummer 1,
2. bei Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen bis zu den für Fahrten in der niedrigsten Beförderungsklasse anfallenden Kosten,

Redaktion: gekürzte Fassung des § 34 BBHV

> § 35 BBHV REHABILITATIONSMASSNAHMEN

(1) Beihilfefähig sind Aufwendungen für

1. stationäre Rehabilitationsmaßnahmen in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht oder in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die im jeweiligen nationalen System der Krankenversicherung zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind,
2. Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht,
3. ärztlich verordnete familienorientierte Rehabilitation für berücksichtigungsfähige Kinder, die an schweren chronischen Erkrankungen, insbesondere Krebserkrankungen oder Mukoviszidose, leiden oder deren Zustand nach Operationen am Herzen oder nach Organtransplantationen eine solche Maßnahme erfordert,
4. ambulante Rehabilitationsmaßnahmen unter ärztlicher Leitung nach einem Rehabilitationsplan in einem anerkannten Heilbad oder Kurort zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienstfähigkeit sowie zur Verhütung oder Vermeidung von Krankheiten oder deren Verschlimmerung für beihilfeberechtigte Personen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1,
5. ärztlich verordnete ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen oder durch wohnortnahe Einrichtungen und
6. ärztlich verordneten Rehabilitationssport entsprechend der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gibt die Übersicht der anerkannten Heilbäder und Kurorte durch Rundschreiben bekannt. Die Unterkunft muss sich am Heilbad oder Kurort befinden.

(2) Für Rehabilitationsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 sind Aufwendungen nach den §§ 12, 13, 18, 22 bis 25 und 26 Absatz 1 Nummer 5 beihilfefähig. Daneben sind bei Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 beihilfefähig:

1. Fahrtkosten für die An- und Abreise einschließlich Gepäckbeförderung

>>> **Fortsetzung nächste Seite**

>>> Fortsetzung von Seite 32

- a) bei einem aus medizinischen Gründen notwendigen Transport mit einem Krankentransportwagen nach § 31 Absatz 4 Nummer 1,
 - b) bei Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen bis zu den in der niedrigsten Beförderungsklasse anfallenden Kosten, insgesamt jedoch nicht mehr als 200 Euro für die Gesamtmaßnahme,
 - c) bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs nach § 31 Absatz 4 Nummer 3, jedoch nicht mehr als 200 Euro für die Gesamtmaßnahme,
 - d) bei Benutzung eines Taxis nur in Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 31 Absatz 2 Nummer 3 unter Beachtung des § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4,
2. nachgewiesener Verdienstausschlag einer Begleitperson,
 3. Aufwendungen für Kurtaxe, auch für die Begleitperson,
 4. Aufwendungen für einen ärztlichen Schlussbericht,
 5. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung
 - a) bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen einschließlich der pflegerischen Leistungen bis zur Höhe des niedrigsten Satzes der Einrichtung für höchstens 21 Tage ohne An- und Abreisetage, es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich,
 - b) der Begleitperson bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen für höchstens 21 Tage ohne An- und Abreisetage bis zur Höhe des niedrigsten Satzes, es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen der oder des Begleiteten dringend erforderlich,
 - c) bei Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen für höchstens 21 Tage ohne An- und Abreisetage in Höhe der Entgelte, die die Einrichtung einem Sozialleistungsträger in Rechnung stellt,
 - d) bei ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Höhe von 16 Euro täglich für höchstens 21 Tage ohne An- und Abreisetage und
 - e) der Begleitperson bei ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Höhe von 13 Euro täglich für höchstens 21 Tage ohne An- und Abreisetage. Aufwendungen für eine Begleitperson sind nur beihilfefähig, wenn die medizinische Notwendigkeit einer Begleitung aus dem Gutachten nach § 36 Absatz 1 Satz 2 hervorgeht; bei Personen bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr wird die medizinische Notwendigkeit der Begleitung unterstellt.

Redaktion: gekürzte Fassung des § 35 BBhV

Behörden ABO mit drei Büchern zum Vorzugspreis

Diese drei Bücher dürfen im Büro von Personalsachbearbeitern und Personalräten nicht fehlen:

- > Wissenswertes für Beamtinnen und Beamte
- > Beamtenversorgungsrecht in Bund und Ländern
- > Beihilferecht in Bund und Ländern

Für das Behörden-ABO berechnen wir den Komplettpreis von 22,50 Euro. Bei der Erstbestellung liefern wir die o.a. drei Bücher. Nach Ablauf der ersten 12 Monate erhalten Sie die Bücher dann – jeweils unaufgefordert – zu folgenden Terminen

- > im Februar eines Jahres „Wissenswertes“ (mit einer Jahresrechnung von 22,50 Euro)
- > im August eines Jahres „Beihilferecht“ (ohne Rechnung)
- > im Oktober eines Jahres „Beamtenversorgungsrecht“ (ohne Rechnung)

Das Behörden-ABO kann bestellt werden unter:

www.beamten-informationen.de/service/behoerden_abo



Sechs Newsletter sind von 148.650 Personen abonniert

Der INFO-SERVICE gibt sechs Newsletter zu verschiedenen Themen heraus:

- > Aktuelles aus dem öffentlichen Sektor
- > Informationen für Beamtinnen und Beamte
- > Rente Zusatzversorgung Beamtenversorgung
- > Gesundheit Pflege Beihilfe
- > Nebentätigkeitsrecht
- > Versicherungen und Finanzen

Für die o.a. Newsletter können Sie sich anmelden unter

www.die-oeffentliche-verwaltung.de/startseite/newsletter





Indikationen von A bis Z

Indikationen von A bis Z

Die Kliniken und sonstigen Gesundheitseinrichtungen in diesem Klinikverzeichnis bieten ein breites Leistungsspektrum von Indikationen. Wir geben den Lesern hier einen Überblick von Indikationen geordnet von A bis Z.

Neben den Angeboten der Kliniken in diesem Verzeichnis bieten wir auf der Website beihilferecht.de weitergehende Informationen.

A – Abhängigkeitserkrankungen, Abwehrschwächen, Aderhautmelanom, Akne, Akupunktur, Allergien, Alzheimer Krankheit (Morbus Alzheimer, Alzheimer-Demenz), Ambulante Rehabilitation

B – Balneo-Phototherapie, Bandscheiben- u. Wirbelsäulenerkrankungen (konservativ u. operativ), Belastungsreaktionen, Bewegungsapparat, Bipolare Störungen, Blutdruckerkrankungen, Bösartige Erkrankungen des lymphatischen Systems und des Knochenmarks, Bronchialtumore, Brusttumore, Burn-out-/Mobbing-Folgeerkrankungen

C – Traditionelle Chinesische Medizin TCM, Chirotherapie, Chirurgische Epithetik und Prothetik, Chronische Bronchitis, Chronische Herz/Gefäßberkrankungen, Chronische Schmerzen/Chronische Schmerzerkrankungen

D – Darm bzw. Darmerkrankungen, Degenerative Erkrankungen, Depressionen, Diabetes, Diabetes II, Dialysezentrum, Durchblutungsstörungen

E – Eltern-Kind-Reha-/ Prävention, Endokrinologie, Endoprothesen, Endoprothetik, Entschlacken, Entgiften, Entsäuern, Entzündliche Erkrankungen, Enuresis, Epilepsie, Erkrankungen der Atemwege, Erkrankungen der Haut, Erkrankungen der Verdauungsorgane, Erkrankungen des Immunsystems, Erkrankungen des Nervensystems, Erkrankungen des Stütz-/Bewegungsapparates, Ernährungsmedizin, Ernährungs- und Sporttherapie, Erschöpfungssyndrom (Burn-Out), Ess-Störungen

F – Fach- und Rehabilitationskliniken, Familiäre Krisen, Familientherapie, Fastenkuren, Fettstoffwechselstörungen, Fibromyalgie

G – Galle-, Leber-, Nierenerkrankungen, Ganzheitsmedizin, Gastroenterologie, Gefäßberkrankungen, Gelenk- und Muskelrheumatismus, Geriatrie, Geronto-Orthopädie, Gesundheitsprävention u. -bildung, Gesundheitswoche, Gicht, Gynäkologie

H – Hämatologie, Haut- und Atemwegserkrankungen, Heilfasten, Herz- und Kreislauferkrankung, Hirntumoren, Homöopathie

I – Immuntherapie, Infektanfälligkeiten, Innere Medizin, Internistische und onkologische Erkrankungen

J – Jacobsen, Jodmangel, Jugendpsychosomatik

K – Kältekammer vorhanden, Kardiologie, Kinder und Jugendliche, Kneipp-Therapie, Konflikt-Trauerreaktionen, Kopfschmerzen, Krebserkrankungen, Kreislauferkrankungen, Kuren

L – Lebenskrisen, Leukämien und Lymphome, Lungenerkrankungen, Lymphdrainagen, Lymphödemen der Gliedmaßen, des Kopfes u. anderer Körperregionen

M – Magen-Darm-Erkrankung, Massage u. Ergotherapie, Medizinisch Psychosomatische Klinik, Migräne und Kopfschmerzen, Morbus Bechterew, Morbus Parkinson, Multiple Sklerose (MS), Mutter/Vater-Kind-Kuren

N – Nachsorge nach Operationen am Bewegungsapparat, Naturheilverfahren, Nephrologie, Neurodermitis, Neurologie, Neuropsychologie, Niereninsuffizienz

O – Onkologie, Orthopädie, Orthopädische Erkrankungen, Orthopädische Rehabilitation, Osteologie, Osteoporose

P – Pädiatrie u. Pneumologie mit Erwachsenenhaus (Klinik I) u. Kind-Eltern-Haus (Klinik II), Panikstörungen, Parkinson (u.a. Fachkliniken), Physikalische Medizin, Physiotherapie, Plastische Chirurgie, Pneumologie, Posttraumatische Belastungsstörungen, Präventionsangebot für Gesundheitsurlauber (Komfortzimmer und Servicepakete), Prostataerkrankungen, Psoriasis, Psychiatrie, Psychosomatik

Q – Qigong, Qualifizierte Rehabilitation und Anschlussheilbehandlung, Qualifiziertes Team aus Ärzten, Pflegekräften, Therapeuten und weitere hochmotivierten Mitarbeitern

R – Reha und Prävention, Rehabilitation (Atemwegserkrankungen, Hauterkrankungen, Herz- und Kreislauferkrankungen, Stoffwechselerkrankungen,

Psychosomatisch-psychovegetative Erkrankungen), Rheuma, Risikoschwangerschaft, Rückenmarkschäden

S – Sanatorium, Präventions- und Rehabilitationseinrichtung für Mutter, Vater, Kind (Kinder von 0 – 15 Jahre), Schlafstörungen, Schmerz-, Angst-Depression, Somatoforme Störungen (funktionelle Störungen aller Organsysteme), Sportmedizin, Sprachstörung, Stoffwechsel-, Herz-Kreislauf- und gastroenterologische Erkrankungen, Störungen des Herz-Kreislauf-Systems, Schwere neurologische und psychiatrische Erkrankungen, Suizidalität, Suchterkrankungen

T – Traditionelle Chinesische Medizin (TCM), Tinnitus, Trauer-/Tinnitusbewältigung,

U – Übergewicht/Adipositas, Unfallchirurgische Rehabilitation, Urologie

V – Verbrennungen, Vergiftungen, Versteifung der Wirbelsäule, Vorsorge (Atemwegserkrankungen, Degenerativ rheumatische Erkrankungen, Erkrankungen des Bewegungsapparates, Hauterkrankungen, Herz- und Kreislauferkrankungen, Psychosomatisch psychovegetative Erkrankungen, Stoffwechselerkrankungen)

W – Wirbelsäulen-Gelenkbeschwerden, Wirbelsäulenorthopädie (z.B. Bandscheibenvorfall, Versteifung der Wirbelsäule, ect.)

X – X-Beine – bei Kindern kein Beinbruch, Xeroderma pigmentosum (Licht- oder Sonnenallergie)

Y – Yoga

Z – Zähne, Zeckenbisse, zertifizierte Schmerzlinik (IGOST), Zwangserkrankungen, Zwangsstörungen



Anerkannte Heilbäder und Kurorte



Anerkannte Heilbäder und Kurorte

Übersicht der anerkannten Heilbäder und Kurorte (zu § 35 Abs. 1 Satz 2 BBhV)

§ 35 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) legt die Details und Einzelheiten zur ambulanten Rehabilitation fest. Im Kasten haben wir den Wortlaut dieser Vorschrift festgehalten.

Eine Übersicht der anerkannten Heilbäder und Kurorte halten wir als PDF für Sie bereit: „Übersicht der anerkannten Heilbäder und Kurorte (zu § 35 Abs. 1 Satz 2 BBhV)“ ► [Anerkannte Heilbaeder und Kurorte \(Stand 09.01.2025\)](#).

WORT-
LAUT

> VERORDNUNG ÜBER BEIHILFE IN KRANKHEITS-, PFLEGE- UND GEBURTSFÄLLEN (BUNDESBEIHILFEVERORDNUNG – BBHV)

§ 35 Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Beihilfefähig sind Aufwendungen für

1. stationäre Rehabilitationsmaßnahmen in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht oder in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die im jeweiligen nationalen System der Krankenversicherung zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind,
2. Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht,
3. ärztlich verordnete familienorientierte Rehabilitation für berücksichtigungsfähige Kinder, die an schweren chronischen Erkrankungen, insbesondere Krebserkrankungen oder Mukoviszidose, leiden oder deren Zustand nach Operationen am Herzen oder nach Organtransplantationen eine solche Maßnahme erfordert,
4. ambulante Rehabilitationsmaßnahmen unter ärztlicher Leitung nach einem Rehabilitationsplan in einem anerkannten Heilbad oder Kurort zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienstfähigkeit sowie zur Verhütung oder Vermeidung von Krankheiten oder deren Verschlimmerung für beihilfeberechtigte Personen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1,
5. ärztlich verordnete ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen oder durch wohnortnahe Einrichtungen und

6. ärztlich verordneten Rehabilitationssport entsprechend der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt die Übersicht der anerkannten Heilbäder und Kurorte durch Rundschreiben bekannt. Die Unterkunft muss sich am Heilbad oder Kurort befinden.

(2) Für Rehabilitationsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 sind Aufwendungen nach den §§ 12, 13, 18, 22 bis 25 und 26 Absatz 1 Nummer 5 beihilfefähig. Daneben sind bei Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 beihilfefähig:

1. Kosten für die Hin- und Rückfahrt einschließlich Gepäckbeförderung
 - a) bei einem aus medizinischen Gründen notwendigen Transport mit einem Krankentransportwagen nach § 31 Absatz 4 Nummer 1,
 - b) bei Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen bis zu den in der niedrigsten Beförderungsklasse anfallenden Kosten, insgesamt jedoch nicht mehr als 200 Euro für die Gesamtmaßnahme,
 - c) bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs nach § 31 Absatz 4 Nummer 3, jedoch nicht mehr als 200 Euro für die Gesamtmaßnahme,
 - d) bei Benutzung eines Taxis nur in Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 31 Absatz 2 Nummer 3 unter Beachtung des § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4,
2. nachgewiesener Verdienstausschlag einer Begleitperson,
3. Aufwendungen für Kurtaxe, auch für die Begleitperson,
4. Aufwendungen für einen ärztlichen Schlussbericht,
5. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung
 - a) bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen einschließlich der pflegerischen Leistungen bis zur Höhe des niedrigsten Satzes der Einrichtung für höchstens 21 Tage ohne An- und Abreisetage, es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich,
 - b) der Begleitperson bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen für höchstens 21 Tage ohne An- und Abreisetage bis zur Höhe des niedrigsten Satzes, es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen der oder des Begleiteten dringend erforderlich,
 - c) bei Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen für höchstens 21 Tage ohne An- und Abreisetage in Höhe der Entgelte,

- die die Einrichtung einem Sozialleistungsträger in Rechnung stellt,
- d) bei ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Höhe von 16 Euro täglich für höchstens 21 Tage ohne An- und Abreisetage und
- e) der Begleitperson bei ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Höhe von 13 Euro täglich für höchstens 21 Tage ohne An- und Abreisetage.

Aufwendungen für eine Begleitperson sind nur beihilfefähig, wenn die medizinische Notwendigkeit einer Begleitung aus einer ärztlichen Bescheinigung nach § 36 Absatz 1 Satz 2 hervorgeht; bei Personen bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr wird die medizinische Notwendigkeit der Begleitung unterstellt. Bei Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sind nachgewiesene Fahrtkosten bis zu 10 Euro pro Behandlungstag für die Hin- und Rückfahrt beihilfefähig, sofern die Rehabilitationseinrichtung keine kostenfreie Transportmöglichkeit anbietet. Bei der Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs oder eines anderen motorgetriebenen Fahrzeugs gilt § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes entsprechend. Aufwendungen für Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 sind bis zur Höhe des Betrages nach Anlage 9 Abschnitt 1 Nummer 7 je Übungseinheit beihilfefähig.

(3) Ist bei einer stationären Rehabilitationsmaßnahme die Anwesenheit einer Begleitperson aus medizinischen Gründen notwendig, eine Mitaufnahme in der stationären Rehabilitationseinrichtung jedoch nicht möglich, sind Aufwendungen für Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson außerhalb der Rehabilitationseinrichtung bis zur Höhe der Kosten nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe b beihilfefähig.



Kliniken und Gesundheitseinrichtungen

Ausgezeichnet
Das erfolgreichste Beihilfeportal
im Netz
www.beihilferecht.de/kliniken

Klinikverzeichnis im Ratgeber „BEIHILFERECHT in Bund und Ländern“

Schon lange nutzen Beihilfeberechtigte das Internet für die Recherche bei der Suche nach einer geeigneten Klinik für eine Reha-Maßnahme bzw. Anschluss- und Suchtbehandlung. Die Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) regelt die Vorschriften und Kostenerstattung der Rehabilitation in den Paragraphen 34 bis 36. Zu den beihilfefähigen medizinischen Reha-Maßnahmen gehören u.a. die Anschlussheilbehandlung, die Suchtbehandlung, die stationäre Rehabilitationsmaßnahme, die stationäre Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahme, die familienorientierte Rehabilitation für berücksichtigungsfähige Kinder mit schweren chronischen Erkrankungen. Die Reha-Maßnahmen sind an einem anerkannten Heilbad oder Kurort durchzuführen.

Die deutlich gestiegene Nutzung des Internets durch Beamtinnen und Beamte sowie andere Beihilfeberechtigte hat die Website www.beihilferecht.de zu einem erfolgreichen Internetportal rund um das „BEIHILFERECHT“ gemacht. Neben der Website zu www.beihilferecht.de bewerben wir unsere Klinik-Kunden noch auf weiteren besucherstarken Websites:

www.beihilfe-online.de,

www.die-beihilfe.de,

www.beihilfavorschriften.de,

www.bundesbeihilfeverordnung.de sowie

www.klinikverzeichnis-online.de.

Insgesamt erreichen wir auf diesen Websites mehr als 3 Mio. Besucher. Diese User schauen sich jährlich mehr als ca. 10 Mio. Seiten an. Die Websites bieten Informationen zur Beihilfe und allen Vorschriften in Bund und Ländern.

Beim Ranking von google.de sind wir die klare Nummer 1 in Deutschland, keine andere Website hat bei google.de eine ähnliche Präferenz rund um die Beihilfe.

Im Verzeichnis finden Sie mehr als 100 Kliniken und sonstige Gesundheitseinrichtungen. Das Klinikverzeichnis ist nach Ortsnamen in alphabetischer Reihenfolge von A bis Z geordnet. Die Profile der Kliniken sind systematisch aufgebaut und enthalten alle für eine Kontaktaufnahme wichtigen Angaben. Neben dem Bucheintrag sind alle Kliniken mit einer Internetpräsenz vertreten. Schauen Sie mal rein:

www.beihilferecht.de/kliniken.

Das Verzeichnis hat einen Stand vom 01.03.2025.

Akutklinik Albstadt GmbH

Unter Nank 64
72461 Albstadt
Tel.: 07432 90717-0 · Fax: 07432 90717-99
info@akutklinik-albstadt.de

Zeit für Veränderung
Die Akutklinik Albstadt ist ein renommiertes und modernes Privatkrankenhaus für Psychosomatische Medizin, Psychiatrie, Psychotherapie in Baden-Württemberg

www.akutklinik-albstadt.de

Gesundheitszentrum ProVita GmbH

Haunstetter Straße 112
86161 Augsburg
Tel.: 0821 59705-0 · Fax: 59705-20
E-Mail:
info@gesundheitszentrum-provita.de

Ambulante Rehabilitation für Orthopädie u. Neurologie; Praxis f. Physio-, Ergotherapie, Logopädie; Zentrum f. Pädiatrie, Nachsorgeprogramme, Gesundheitsprävention u. -bildung

www.gesundheitszentrum-provita.de

Schön Klinik Bad Arolsen

Grosse Allee 1–3
34454 Bad Arolsen
Tel.: 05691 6238-0 · Fax: 6238-1000
E-Mail:
klinikbadarolsen@schoen-kliniken.de

Langjährige Behandlungskompetenz und störungsspezifische Therapieangebote auf höchstem Komfort-Niveau für Jugendliche ab 14 und Erwachsene mit psychosomatischen Erkrankungen.

www.schoen-kliniken.de/bar

Elfenmaar-Klinik Bad Bertrich

Auf der Sees
56864 Bad Bertrich
Tel.: 02674 181-0 · Fax: 181-909
E-Mail: info@elfenmaar-klinik.de

Orthopädische Rehabilitation, ambulant/stationär, AHB/AHV · Schwerpunkte: Wirbelsäulenorthopädie, Gelenkersatz, Unfall- und Verletzungsfolgen

www.elfenmaar-klinik.de

KLINIK ROSENHOF – REHA-ZENTRUM

Brunnaderstraße 24
84364 Bad Birnbach
Tel.: 08563 980-0
E-Mail: info@klinik-rosenhof.de

Reha- und AHB-Klinik für Orthopädie, ambulante und stationäre Rehabilitation, Gesundheitspauschalen, Prävention, F.X. Mayr-Kur, Nachsorge wie IRENA, Zentrum für Akupunktur und TCM, alle Krankenkassen, BG, Privat, DRV

www.kliniken-rosenhof.de

HESCURO KLINIK Bad Bocklet

Frankenstraße 26
97708 Bad Bocklet
Tel.: 09708 79-0 · Fax: 79-3435
E-Mail: service@hescuro.de

50 Jahre Fachkompetenz in internistischer, diabetologischer, geriatrischer, orthopädischer und urologischer Reha und AHB sowie psychosomatischer Rehabilitation. Aufnahme von Begleitkindern möglich. Komfortstation für Selbstzahler und Beihilfeberechtigte mit besonderen Leistungen.

www.hescuro.de

Dr. Ebel Fachklinik Bad Brambach

Christian-Schüller-Str. 14
08648 Bad Brambach
Tel.: 037438 96-568 · Fax: 96-504
E-Mail:
qmb@klinik-bad-brambach.de

Tele-IRENA-Nachsorge
Caspar Health als online
Rehabilitationsplattform
für Patienten der Deutschen
Rentenversicherung

www.ebel-kliniken.com

Schön Klinik Bad Bramstedt

Birkenweg 10
24576 Bad Bramstedt
Tel.: 04192 5047800 · Fax: 5047825
E-Mail:
bbr-patientenanfrage@schoen-klinik.de

Größte Fachklinik Deutschlands für
psychosomatische Erkrankungen: Mehr als
25 Jahre Erfahrung und hoch differenzier-
testörungsspezifische Therapie auf höch-
stem Komfort-Niveau.

www.schoen-klinik.de/bad-bramstedt

Malteser Klinik von Weckbecker

Fachklinik für Naturheilverfahren
Rupprechtstraße 20
97769 Bad Brückenau
Tel.: 09741 83-0 · Fax.: 83-113
E-Mail: weckbecker@malteser.org

Stoffwechselerkrankungen, Übergewicht,
Allergien, Herz-Kreislauf-Erkrankungen,
Migräne, Gelenk- und Wirbelsäulener-
krankungen, Fibromyalgie, Erschöpfungs-
syndrom (Burn-out)

www.weckbecker.com

PRIVATKLINIK REGENA Bad Brückenau

Ernst-Putz-Straße 52
97769 Bad Brückenau
Tel.: 09741 801-0 · Fax: 801-777
E-Mail: info@regena.de

Privatklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und
Psychosomatik. Diskrete, exklusive Umgebung mit
4-Sterne-Hotelambiente, Privatpark und Spa. Indivi-
duelle Behandlung auf höchstem Niveau bei Burn-
out, Depression, PTBS, ADHS/ADS, Angststörungen
und psychische Covid-19-Folgeerkrankungen.

www.regena.de

Moorbad Bad Doberan, Dr. Ebel Fachklinik

Schwaaner Chaussee 2
18209 Bad Doberan
Tel.: 038203 93631 · Fax: 038203 93680
E-Mail: service@moorbad-doberan.de

Dr. Ebel Fachklinik für Orthopädie, Rheuma-
tologie und Physikalische Medizin.
Akademisches Lehrkrankenhaus der
Universitätsmedizin Rostock für Rehabilitative
Medizin.

www.ebel-kliniken.com

Psychosomatische Fachklinik Bad Dürkheim

Kurbrunnenstr. 12
67098 Bad Dürkheim
Tel.: 0180 3244181-0
Fax: 0180 3244181-201
E-Mail: duerkheim@ahg.de

Stat. Verhaltenstherapie/Psychosomatische Reha-
bilitation für Angststörungen, Depressionen, soma-
toforme Störungen, Persönlichkeitsstörungen, Ess-
störungen, Schmerzsyndrome etc., Anerkennung
als gem. Anstalt nach § 4 Abs. 5 MB/KK

www.ahg.de/Duerkheim

Espan-Klinik

Gartenstr. 9
78073 Bad Dürkheim
Tel.: 07726 650 · Fax: 07726 9395929
E-Mail: info@espan-klinik.de

Fachklinik für Atemwegserkrankungen (Asthma, COPD), AHB/AR-Klinik; Gesundheitswochen, fachärztl. Leitung (Innere, Pneumologie, Allergologie, Sozialmedizin)

www.espan-klinik.de

Hänselehof Bad Dürkheim – Vorsorge-Rehabilitationsfachklinik f. Mutter/Vater-Kind

Hofstr. 13
78073 Bad Dürkheim
Tel.: 07726 667-0 · Fax: 667-555
E-Mail: info@haenslehof.de

Mutter/Vater-Kind-Kuren, Kinder von 0 bis 16 J., Begleitpersonen möglich, Naturheilverfahren, Schulmedizin, Erschöpfungszustände, Neurodermitis, Allergien, Asthma, ADS/ADHS

www.haenslehof.de

Klinik Limberger

Hammerbühlstr. 5
78073 Bad Dürkheim
Tel.: 07726 664-0 · Fax: 664-114
E-Mail: info@klinik-limberger.de

Fachklinik für Prävention, Rehabilitation und AHB, Atemwegserkrankungen, degenerativ-rheumatische Erkrankungen, Unfall- und Verletzungsfolgen, psychovegetative Erschöpfung, Adipositas

www.klinik-limberger.de

CELENUS DEKIMED

Deutsche Klinik für Integrative Medizin und Naturheilverfahren
Prof.-Paul-Köhler-Str. 3 · 08645 Bad Elster
Tel.: 037437 751662 · Fax: 037437 75-10-00
E-Mail: info@dekimed.de

Die DEKIMED behandelt mit Schulmedizin und anerkannten Naturheilverfahren chron. Schmerzen, psychosomatische Störungen, Kreislaufbeschwerden, Erschöpfung und Post-Covid-Syndrom.

www.dekimed.de

CELENUS Fachklinikum Sachsenhof

Badstr. 21
08645 Bad Elster
Tel.: 037437 74-0 · Fax: 74-1000
E-Mail: info@fachklinikum-sachsenhof.de

Postakut- und Rehabilitationszentrum für Orthopädie und Kardiologie. AHB, HV, Aufnahme von Begleitpersonen, Klinik direkt im Zentrum

www.fachklinikum-sachsenhof.de

Das werbewirksame Doppelpack: Effektive Werbung

Verzeichniseintrag im Ratgeber **&** Präsenz im Internet unter
„**Beihilfe in Bund und Ländern**“ **www.die-beihilfe.de**

für nur 160,00 Euro – Sie haben Interesse?

Marketing Öffentlicher Dienst: kontakt@marketing-oeffentlicher-dienst.de
oder direkt im Internet: www.die-beihilfe.de/klinikverzeichnis

MP Bad Feilnbach Blumenhof

Breitensteinstr. 10
83075 Bad Feilnbach
Tel.: 0800 1021102 · Fax: 6801200
E-Mail:
Zentrale.Reservierung-BF@medicalpark.de

Fachklinik für AHB, Reha und Prävention –
Innere Medizin und Onkologie.
Wunderschön gelegen in den bayerischen
Voralpen nahe München – Aufnahme von
Begleitpersonen

www.medicalpark.de

MP Bad Feilnbach Reithofpark

Reithof 1
83075 Bad Feilnbach
Tel.: 0800 1021102 · Fax: 6801200
E-Mail:
Zentrale.Reservierung-BF@medicalpark.de

Fachklinik für AHB, Reha und Prävention –
Neurologie. Wunderschön gelegen in den
bayerischen Voralpen nur eine ¼ Stunde
von München entfernt – Aufnahme von
Begleitpersonen

www.medicalpark.de

KURHOTEL SAN ANDREAS GMBH & CO KG

Herr Doppelhammer
Goethestr. 12
94072 Bad Füssing
Tel.: 08531 2930 · Fax: 08531 293414
E-Mail: info@kurhotel-san-andreas.de

Das Sanatorium ist beihilfeberechtigt als
Vorsorge- und Reha-Einrichtung nach § 30
GewO und §107. 2 SGB V Abs. 2 anerkannt.
Arzt, Therapie und Thermalbad im Haus.

www.kurhotel-san-andreas.de

Wunsch Hotel Mürz

Birkenallee 7–9
94072 Bad Füssing
Tel.: 08531 9580 · Fax: 29876
E-Mail: info@muerz.de

Erschöpfungszustände, Osteoporose,
Gelenk- und Muskelrheumatismus,
Bewegungsapparat, Unfall- und
Verletzungsfolgen, Herzkreislauf- und
Durchblutungsstörungen, Fastenkuren

www.muerz.de

Asklepios Klinik Bad Griesbach GmbH & Cie. OHG

Asklepios Klinik Bad Griesbach GmbH &
Cie. OHG · Ludwigpromenade 6
94086 Bad Griesbach-Therme
Tel.: 08532 980-602 · Fax: 980-616
E-Mail: BadGriesbach@asklepios.com

Operative & konservative Therapien, Orthopädie
(Sportmedizin, Chirotherapie, Akupunktur)
Innere Medizin & Kardiologie, Urologie,
Gastroenterologie, Ernährungsmedizin,
Plastisch/Ästhetische Chirurgie, Osteologie

www.stwolfgang.de

Das werbewirksame Doppelpack: Effektive Werbung

Verzeichniseintrag im Ratgeber **&** Präsenz im Internet unter
„Beihilfe in Bund und Ländern“ www.die-beihilfe.de

für nur 160,00 Euro – Sie haben Interesse?

Marketing Öffentlicher Dienst: kontakt@marketing-oeffentlicher-dienst.de
oder direkt im Internet: www.die-beihilfe.de/klinikverzeichnis

Fachklinik St. Lukas

Nibelungenstr. 49 · 94086 Bad Griesbach
Tel.: 08532 7961112 · Fax: 7961108
Verwaltung: Marion Wangelik
Tel.: 08532 7961214
E-Mail: info@fachklinik-sankt-lukas.de

Fachkrankenhaus für Psychosomatik
Rehabilitationsklinik für Psychosomatik

www.fachklinik-sankt-lukas.de

Kneipp-Sanatorium Bad Clevers

Klevers 1
87730 Bad Grönenbach
Tel.: 08334 609-102 · Fax: 609-107
E-Mail: klinik@badclevers.de

Gesundheitszentrum für Vorsorge, Rehabilitation und AHB mit ganzheitlichem Therapiekonzept in den Fachbereichen Allgemeine und Innere Medizin, Orthopädie, Psychosomatik, Ernährungs-, Sport & Präventionsmedizin

www.kneipp-sanatorium-bad-clevers.de

HELIOS Klinik am Stiftsberg

Sebastian-Kneipp-Allee 3-4
87730 Bad Grönenbach
Tel.: 08334 981-100 · Fax: 981-599
E-Mail:
info.bad-groenenbach@helios-kliniken.de

Rehabilitationskliniken für Hörstörungen, Tinnitus und Schwindel, Innere Medizin und Kardiologie, Orthopädie und Unfallchirurgie

www.helios-kliniken.de/am-stiftsberg

HELIOS Klinik Bad Grönenbach

Sebastian-Kneipp-Allee 3a/5
87730 Bad Grönenbach
Tel.: 08334 981-100 · Fax: 981-599
E-Mail:
info.bad-groenenbach@helios-kliniken.de

Akut- und Rehabilitationsklinik für psychosomatische Medizin

www.helios-kliniken.de/bad-groenenbach

m&i-Fachklinik Bad Heilbrunn

Wörnerweg 30
83670 Bad Heilbrunn
Tel.: 08046 18-0 · Fax: 18-4114
E-Mail: info@fachklinik-bad-heilbrunn.de

Orthopädie/Unfallchirurgie, Neurologie/ Neuropsychologie (Phasen B, C, D), Innere Medizin – Diabetologie, Zentrum für Diabetes- und Stoffwechselerkrankungen, Innere Medizin – Nephrologie/Transplantationsnachsorge, Konservative Orthopädie (Schmerzszentrum), Unfallchirurgisch-orthopädische Frührehabilitation

www.fachklinik-bad-heilbrunn.de

SANIMA Klinik am Mayenberg GmbH

Alte Dobler Str. 8
76332 Bad Herrenalb
Tel.: 07083 748-0 · Fax: 748-444
E-Mail: info@sanima-klinik.de

Private Akutklinik speziell bei Depressionen, Angst- und Zwangserkrankungen, Konflikt- und Trauerreaktionen, Burn-out, psychiatrischen und psychosomatischen Erkrankungen.

www.sanima-klinik.de

Vitalisklinik Bad Hersfeld

Am Weinberg 3
36251 Bad Hersfeld
Tel.: 06621 2050 · Fax: 06621 205199
E-Mail: info@vitalisklinik.de

Reha und AHB für Gastrointestinaltrakt,
Stoffwechselkrankheiten, LTX,
Tumorerkrankungen der
Verdauungsaufnahme
Zügige Aufnahme möglich

www.vitalisklinik.de

Vitos Klinik für Psychosomatik Bad Homburg

Zeppelinstraße 38
61352 Bad Homburg
Tel.: 0800-8486700
E-Mail: kontakt@vitos-psychosomatik.de

In der hochmodernen Klinik behandeln wir
Menschen mit psychischen Erkrankungen,
die von körperlichen Symptomen begleitet
werden, z.B. Depressionen, Ängste,
Burnout, Schmerzen.

www.vitos.de/kps-hochtaunus

Vitos Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Bad Homburg

Zeppelinstraße 38
61352 Bad Homburg
Tel.: 0 61 72 - 8 52 30
E-Mail: info@vitos-hochtaunus.de

In der 2021 eröffneten, hochmodernen
Klinik behandeln wir alle im
Erwachsenenalter auftretenden
psychiatrischen Erkrankungen.

www.vitos-hochtaunus.de

Sanatorium Uibelesen-Eckloff GmbH & Co. KG

Prinzregentenstraße 15
97688 Bad Kissingen
Tel.: 0971 918-0 · Fax: 918-100
E-Mail: info@uibelesen.com

Das Sanatorium ist Beihilfeberechtigt mit
208 Betten, für alle Kassen zugelassen
und als Vorsorge- und Reha-Einrichtung
nach § 111 Abs. 2 SGB V anerkannt.

www.uibelesen.com

HESCURO KLINIK Bad Kissingen

Schönbornstraße 19
97688 Bad Kissingen
Tel.: 0971 78557-0 · Fax: 78557-777
E-Mail: kg-info@hescuro.de

Rehabilitation und Anschlussheilbehand-
lungen in den Bereichen Geriatrie und
Orthopädie. Unterbringung von Begleit-
personen und Kindern mit vor Ort Betreuung
möglich. Modern eingerichtete Klinik inkl.
Suiten und Einzelzimmern in der Geriatrie.

www.hescuro.de

SRH Medinet Burgenlandklinik

Käthe-Kruse-Straße 2
06628 Bad Kösen
Tel.: 034463 60-600 · Fax: 60-662
E-Mail:
burgenlandklinik@medinet-gmbh.de

Fachklinik für psychosomatisch-
psychiatrische Rehabilitation &
Suchtmedizin. Schwerpunkt ist die
kognitive Verhaltenstherapie.

www.burgenlandklinik.de

Breisgau – Klinik

Herbert-Hellmann-Allee 37
79189 Bad Krozingen
Tel.: 07633 401-0 · Fax: 401-554
E-Mail: info@breisgau-klinik.de

AHB- und Reha-Klinik für Orthopädie
und Unfallchirurgie, Rheumatologie,
Gastroenterologie und Onkologie

www.breisgau-klinik.de

Rheintalklinik Bad Krozingen

Thürachstr. 10
79189 Bad Krozingen
Tel.: 07633 408-0 · Fax: 408-233
E-Mail: info@rheintalklinik.de

Fachkliniken für Medizinische
Rehabilitation
Orthopädie / Traumatologie/
Innere Medizin

www.rheintalklinik.de

m&i-Fachklinik Bad Liebenstein

Kurpromenade 2
36448 Bad Liebenstein
Tel.: 036961 6-60 · Fax: 6-8051
E-Mail:
info@fachklinik-bad-liebenstein.de

Akut: Neurologische Frührehabilitation Phase
B inkl. maschineller Beatmung und Weaning
Reha: Weiterführende Neurorehabilitation,
Orthopädie/Unfallchirurgie, Kardiologie/
Innere Medizin, Geriatrie

www.fachklinik-bad-liebenstein.de

Kitzberg-Klinik für Psychotherapie

Bismarckstraße 3-7
97980 Bad Mergentheim
Tel.: 07931 9482650
E-Mail: kontakt@ptz.de

Für Privatversicherte und Selbstzahler, für
Erwachsene, Kinder und Jugendliche, sowie
Eltern mit ihren Kindern. Behandlungsschwerpunkte: Traumafolgestörung,
depressive Störungen, Angststörungen

www.kitzberg-kliniken.de

KURPARK-KLINIK

Kurstraße 41–45
61231 Bad Nauheim
Tel.: 06032 944-0 · Fax: 06032 944-666
kostenfreie Service-Hotline: 0800 155 46-45
info@kurpark-klinik.com

Zentrum für medizinische Rehabilitation
und Anschlussheilbehandlung mit den
Fachkliniken für Urologie, Innere Medizin
und Orthopädie. Gehobener Hotelstandard –
Top-Services-Auszeichnung mit 5 Sternen.

www.kurpark-klinik.com

Das werbewirksame Doppelpack: Effektive Werbung

Verzeichniseintrag im Ratgeber **&** Präsenz im Internet unter
„**Beihilfe in Bund und Ländern**“ **www.die-beihilfe.de**

für nur 160,00 Euro – Sie haben Interesse?

Marketing Öffentlicher Dienst: kontakt@marketing-oeffentlicher-dienst.de
oder direkt im Internet: www.die-beihilfe.de/klinikverzeichnis

m&i-Fachklinik Bad Pyrmont

Auf der Schanze 3
31812 Bad Pyrmont
Tel.: 05281 6210-0 · Fax 6210-1400
E-Mail: info@fachklinik-bad-pyrmont.de

Fachklinik f. physikalische Medizin u. med. Rehabilitation, Orthopädie/Unfallchirurgie, Rheumatologie/Innere Medizin, Geriatrie, Psychosomatik, Spezielle Schmerztherapie, Kältekammer/Kryotherapie, Ambulantes Therapiezentrum

www.fachklinik-bad-pyrmont.de

MEDIAN Vesalius-Klinik

Salinenstr. 12
74906 Bad Rappenau
Tel.: 07264 96-6000
Fax: 07264 96-6900
E-Mail: vesalius-klinik@median-kliniken.de

Rehabilitationsklinik für Orthopädie und Psychosomatik

www.median-kliniken.de

MediClin Kraichgau-Klinik

Fritz-Hagner-Promenade 15
74906 Bad Rappenau
Tel.: 07264 802-0 · Fax: 802-115
E-Mail: info.kraichgau-klinik@mediclin.de

Fachklinik für onkologische Rehabilitation und chronische Schmerzerkrankungen, Schwerpunkte: Gynäkologie, Urologie und Fibromyalgie
AHB- Klinik und Heilverfahren, beihilfefähig

www.kraichgau-klinik.de

RosentrittKlinik

Salinenstr. 28
74906 Bad Rappenau
Tel.: 07264 830 · Fax: 83-3110
E-Mail: info@rosentrittlinik.de

Fachklinik für Orthopädie und Psychosomatik

www.rosentrittlinik.de

Salinenklinik

Salinenstr. 43
74906 Bad Rappenau
Tel.: 07264 825150 · Fax: 825229
E-Mail: info@salinenklinik.de

Fachorthopädische Reha-Klinik, Schmerzlinik

www.salinenklinik.de

Das werbewirksame Doppelpack: Effektive Werbung

Verzeichniseintrag im Ratgeber **&** Präsenz im Internet unter
„Beihilfe in Bund und Ländern“ www.die-beihilfe.de

für nur 160,00 Euro – Sie haben Interesse?

Marketing Öffentlicher Dienst: kontakt@marketing-oeffentlicher-dienst.de
oder direkt im Internet: www.die-beihilfe.de/klinikverzeichnis

Stimmheilzentrum

Salinenstr. 43
74906 Bad Rappenau
Tel.: 07264 8084507 · Fax: 862113
E-Mail: info@stimmheilzentrum.de

Phoniatische Rehabilitationsklinik
bei Störungen der Stimme, der Sprache,
des Sprechens und Schluckens
HNO

www.stimmheilzentrum.de

Sigma-Zentrum Privatlinik

Weihermatten 1
79713 Bad Säckingen
Tel.: +49 7761 5566-0
Fax: +49 7761 5566-199
E-Mail: info@sigma-zentrum.de

Privates Akutkrankenhaus für interdisziplinäre Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin mit integrierter Neurologie, Innerer Medizin und Allgemeinmedizin.

www.sigma-zentrum.de

vita nova Klinik Bad Salzuflen

Private Fachakutklinik für
Psychosomatische Medizin & Psychotherapie
Ansprechpartner: Dr. med. Hermann Paulus
Roonstraße 9-13 · 32105 Bad Salzuflen
Tel.: 05222 343-450 · Fax: 343-499
info@vitanova-kliniken.de

Affektive Erkrankungen, Angststörungen,
somatoforme Störungen, posttraumatische
Belastungsstörungen, Persönlichkeits-
störungen. Schnelle Aufnahme. 44 Betten,
Schwimmbad, Sauna, Wellness,
Physiotherapie

www.vitanova-kliniken.de

Akutklinik Bad Saulgau

Am Schönen Moos 9
88348 Bad Saulgau
Tel.: 07581 2006-336 · Fax: 2006-400
E-Mail: info@akutklinik-badsaulgau.de

Kriseninterventionen, Problemkreis
Schmerz-Angst-Depression,
Burn-out, Mobbing-Folgeerkrankungen,
Trauer-/Tinnitusbewältigung,
Traumatherapie

www.akutklinik-badsaulgau.de

Klinik am schönen Moos

Am schönen Moos 7
88348 Bad Saulgau
Tel.: 07581 507-194 · Fax: 507-375
E-Mail: Patientenmanagement@
klinik-a-s-moos.de

Burn-out, Depression, Lebenskrisen,
chron. Schmerz, Angst, Trauer

www.klinik-a-s-moos.de

Falkenstein-Klinik

Ostrauer Ring 35
01814 Bad Schandau
Tel.: 035022 450 · Fax: 45950
E-Mail: info@falkenstein-klinik.de

AHB- und Reha-Klinik für
Gastroenterologie, Diabetologie,
Kardiologie, Gastroenterologische
Onkologie und Heilfasten

www.falkenstein-klinik.de

Kirnitzschtal-Klinik

Kirnitzschtalstr. 6
01814 Bad Schandau
Tel.: 035022 470 · Fax: 43359
E-Mail: info@kirnitzschtal-klinik.de

AHB- und Reha-Klinik für Orthopädie,
Traumatologie, Rheumatologie,
Osteoporose, Osteopathie und
Traditionelle Chinesische Medizin

www.kirnitzschtal-klinik.de

SALZTAL KLINIK GMBH

Parkstr. 18
63628 Bad Soden-Salmünster
Tel.: 06056-7450 · Fax: -7454446
E-Mail: info@salztalklinik.de

Fachklinik für ganzheitliche Orthopädie
und Rheumatologie, AHB, SHM,
Beihilfe- und Sanatoriumskuren,
Pauschal- und Privataufenthalte,
Vorsorgekuren, Ambulante Badekuren

www.salztalklinik.de

Sankt Rochus Kliniken

Sankt-Rochus-Alle 1-11
76669 Bad Schönborn
Tel.: 07253 82-0 · Fax: 07253 82-4005
E-Mail: info@sankt-rochus-kliniken.de

Rehabilitationszentrum für Orthopädie,
Neurologie (Phase B, C und D),
Kardiologie und Geriatrie, Tagesklinik für
ambulante Rehabilitation, Kurzzeitpflege,
Rezeptambulanz

www.sankt-rochus-kliniken.de

Paracelsus-Harz-Klinik

Paracelsusstraße 1
06507 Bad Suderode
Tel.: 039485 99-0 · Fax: 99-802
E-Mail: bad_suderode@pk-mx.de

Fachklinik für Rehabilitation und
Anschlussheilbehandlung bei Herz-
Kreislauf-Erkrankungen, Krebsnachsorge
sowie Lungenkrankheiten, Diabetes
mellitus.

www.paracelsus-kliniken.de/bad_suderode

Privatklinik Eberl

Buchener Str. 17
83646 Bad Tölz
Tel.: 08041 78720 · Fax: 787278
E-Mail: info@privatklinik-eberl.de

Psychosomatik, innere Medizin,
Neurologie, Orthopädie, gemischte
Anstalt, Beihilfefähig

www.privatklinik-eberl.de

FRISIA Reha-Klinik

Kogelweg 8
83646 Bad Tölz
Tel.: 08041 5030 · Fax: 503605
E-Mail: info@frisია-toelz.de

Med. Rehabilitation für orthop., internist.,
psychosomat. (Burn-Out), Adipositas,
Stoffwechsel, Atemwegs, Post-Covid
Erkrankungen mit Ganzheitsmedizin und
Naturmoorthherapie

www.frisia-toelz.de

Sanatorium Sedlmayr

Buchener Str. 12
83646 Bad Tölz
Tel.: 0 80 41 / 67 77-0
Fax: 0 80 41 / 67 77-299
info@sanatorium-sedlmayr.de

Individuelle kurärztliche Betreuung. Unser Erfolgskonzept basiert auf vier Säulen: Anwendungen, Ernährung, Entspannung, Bewegung.

www.sanatorium-sedlmayr.de

m&i-Fachkliniken Hohenurach

Immanuel-Kant-Straße 33
72574 Bad Urach
Tel.: 07125 151-01 · Fax: 151-1106
E-Mail: info@fachkliniken-hohenurach.de

Akut: Neurolog. Frührehabilitation (Phase B)
Rehabilitation: Neurologie, Orthopädie/Unfallchirurgie, Geriatrie, Innere Medizin
Ambulantes Therapiezentrum

www.fachkliniken-hohenurach.de

KIRINUS Alpenpark Klinik

Defreggerweg 2-6
83707 Bad Wiessee
Tel.: +49 8022 846-0
Fax: +49 8022 846-207
Service-Telefon: 0800 1854180
E-Mail: alpenparkklinik@kirinus.de

Familiengeführte Klinik für Anschlussheilbehandlungen und Rehabilitation in Orthopädie, Kardiologie und Gastroenterologie sowie Psychosomatische Akutbehandlungen mit einem in Deutschland einzigartigen Facharzt-Behandlungskonzept und Wohlfühlatmosphäre

www.klinik-alpenpark.de

Parkland-Klinik

Im Kreuzfeld 6
34537 Bad Wildungen
Tel.: 05621 706-706 · Fax: 706-705
E-Mail: info@parkland-klinik.de
Im Verbund der m&i-Klinikgruppe Enzensberg

Burn-out-Syndrom, Depressionen, Angststörungen, Adipositas, Essstörungen, Psychosomatosen, Psychotraumatologie, Fachklinik für Psychosomatik und Psychotherapie

www.parkland-klinik.de

UKR Klinik Quellental | Kliniken Hartenstein

Dr. Herbert-Kienle-Str. 6
34537 Bad Wildungen
Tel.: 05621 750 · Fax: 05621 751101
E-Mail: verwaltung-quellental@kliniken-hartenstein.de

Urologisches Kompetenzzentrum für die Rehabilitation, Fachklinik für uroonkologische Rehabilitation und Anschlussrehabilitation (AHB)

www.kliniken-hartenstein.de

UKR Klinik Wildetal | Kliniken Hartenstein

Günter-Hartenstein-Str. 8
34537 Bad Wildungen
Tel.: 05621 880 · Fax: 05621 881027
E-Mail: verwaltung-wildetal@kliniken-hartenstein.de

Urologisches Kompetenzzentrum für die Rehabilitation, Fachklinik für uroonkologische, urologische, neurourologische, nephrologische und orthopädische Rehabilitation und Anschlussrehabilitation

www.kliniken-hartenstein.de

KLINIK BIRKENTAL-KLINIKEN HARTENSTEIN

Zur Herche 2
34537 Bad Wildungen
Tel.: 05621 760 · Fax: 05621 761009
E-Mail: verwaltung-birkental@kliniken-hartenstein.de

Klinik für orthopädische Rehabilitation und Anschlussrehabilitation, Klinik für psychosomatische Rehabilitation, Klinik für medizinisch-beruflich orientierte Rehabilitation (MBOR)

www.kliniken-hartenstein.de

Dr. Becker Kiliani-Klinik

Schwarzallee 10
91438 Bad Windsheim
Tel.: 09841 93-0 · Fax: 93-136
E-Mail: info.kiliani-klinik@dbkg.de
Im Verbund der Dr. Becker Klinikgesellschaft, Köln

Orthopädische Rehabilitation, Schwerpunkt Endoprothetik, Z.n. Wirbelsäulenoperation Neurologische Reha Phase B, C und D, Schwerpunkt vaskuläre Störungen, MS, neuromuskuläre Erkrankungen

www.kiliani-klinik.de

Klinik am Leisberg

Gunzenbachstr. 8
76530 Baden-Baden
Tel.: 07221 393930 · Fax: 3939350
E-Mail: info@leisberg-klinik.de

Erschöpfungszustände, Burn-out, Depressionen, Schlafstörungen, Angst und Panik, Schmerzen, Essstörungen. Kostenübernahme: Alle Privatversicherungen und Beihilfe.

www.leisberg-klinik.de

Klinik Dr. Franz Dengler GmbH

Kapuzinerstraße 1
76530 Baden-Baden
Tel.: 07221 351-818 · Fax: 351-826
E-Mail: info@dengler.de

Fachklinik für Orthopädie und Psychosomatik, Prävention, Rehabilitation, Anschlussheilbehandlung, Fachübergreifende somatische Betreuung

www.dengler.de

Reha-Klinik Hausbaden

Hausbadenerstr. 1
79410 Badenweiler
Tel.: 07632 759-0 · Fax: 759-140
E-Mail: info@reha-klinik-hausbaden.de

Fachklinik für Orthopädie Psychosomatik und Psychotherapie

www.reha-klinik-hausbaden.de

MEDIAN Reha-Zentrum Bernkastel-Kues

Kueser Plateau
54470 Bernkastel-Kues
Tel.: 06531-92-2812
E-Mail: verwaltung.bernkastel@median-kliniken.de

4 Fachkliniken, Herz-Kreislauf, Orthopädie, Neurologie, Psychosomatik MEDIAN PREMIUMSTATION

www.median-kliniken.de

Klinik Wollmarshöhe GmbH

Wollmarshofen 14
88285 Bodnegg
Tel.: 07520 927-0 · Fax: 2875
E-Mail: info@klinik-wollmarshoehe.de

Privates Fachkrankenhaus für psychosomatische Medizin. Psychotherapie, Psychiatrie, Neuropsychologie, Neurologie, Innere Medizin, Psychokardiologie. Alle Privatversicherungen und Beihilfen.

www.klinik-wollmarshoehe.de

Kaiser-Karl-Klinik GmbH

Graurheindorfer Str. 137
53117 Bonn
Tel.: 0228 6833-0
E-Mail: info@kaiser-karl-klinik.de

Fachklinik für Rehabilitation
Fachbereich: Orthopädie, Geriatrie und Innere Medizin.
Reha im Herzen der Stadt Bonn.

www.kaiser-karl-klinik.de

Reha-Klinik Schloss Hamborn

Schloss Hamborn 85
33178 Borchen
Tel.: 05251 3886-0 · Fax: 3886-702
E-Mail: rehaklinik@schlosshamborn.de

Ganzheitlich. Integrativ. Wohltuend.
Unsere Schwerpunkte sind die integrative Onkologie, psychosomatische Erschöpfungszustände und orthopädische Erkrankungen.

www.schlosshamborn.de

Schlossklinik Pröbsting

Pröbstinger Allee 14
46325 Borken
Tel.: 02861 8000-0 · Fax: 8000-89
E-Mail: info@schlossklinik.de

Depressionen, Burn-out, Ängste und Panik, Zwänge, Essstörungen, Schlafstörungen, Schmerzsyndrome.
Kostenübernahme: Alle Privatversicherungen und Beihilfe.

www.schlossklinik.de

Fachklinikum Borkum

Jann-Berghaus-Str. 49
26757 Borkum
Patientenbetreuung - Hauptverwaltung Bonn:
Tel.: 0228 30825-0 · Fax: 30825-99
E-Mail: info@fachklinikum-borkum.de

Interdisziplinäres Zentrum f. d. Behandlung chronischer u. allergischer Haut- u. Atemwegserkrankheiten

www.fachklinikum-borkum.de

Das werbewirksame Doppelpack: Effektive Werbung

Verzeichniseintrag im Ratgeber **&** Präsenz im Internet unter
„Beihilfe in Bund und Ländern“ www.die-beihilfe.de

für nur 160,00 Euro – Sie haben Interesse?

Marketing Öffentlicher Dienst: kontakt@marketing-oeffentlicher-dienst.de
oder direkt im Internet: www.die-beihilfe.de/klinikverzeichnis

Vamed Rehaklinik Damp

Seute-Deern-Ring 30
24351 Damp
Tel.: 04352 8083-03 · Fax: 8083-73
E-Mail:
info.rda@vamed-gesundheit.de

Seit über 30 Jahren ist die Rehaklinik Damp in der medizinischen Rehabilitation eine der führenden Kliniken in Deutschland. Jährlich werden über 11.000 Patienten medizinisch betreut.

www.vamed-gesundheit.de/damp-rehaklinik

MEDIAN PRIVATKLINIK BERGGARTEN

Im oberen Grain 1
67146 Deidesheim
Tel.: 06326 700810
E-Mail: nadine.helbig@median-kliniken.de

Privates Akutkrankenhaus für Psychiatrie, Psychosomatik und klinische Psychotherapie. Schnelle Aufnahme möglich für Privatversicherte, Beihilferechtigte und Selbstzahler. Unterstützung bei der Einholung der Kostenübernahme.

www.median-kliniken.de

Mooswaldklinik – Gesundheitsresort Freiburg

An den Heilquellen 8
79111 Freiburg
Tel.: 0761 4789-0 · Fax 0761 4789-610
E-Mail:
patientenservice@mooswaldklinik.de

Spezialisiert auf Behandlung von Hüft-/Knie-Endoprothesen, Bandscheiben- u. Wirbelsäulenerkrankungen (konservativ u. operativ), Unfall- u. Verletzungsfolgen. Hotelkomfort u. kultivierte Atmosphäre.

www.mooswaldklinik.de

Privatklinik Friedenweiler

Kurhausweg 2-4
79877 Friedenweiler
Tel.: 07651 9350-0 · Fax: 9350-30
E-Mail: info@klinik-friedenweiler.de

Akutklinik im Raum Freiburg für Depressionen, Burnout, Traumafolgestörungen, Zwangsstörungen, Angststörungen.

www.klinik-friedenweiler.de

Klinik Graal-Müritz

Fachklinik für Onkologie + Ganzheitsmedizin
Lindenweg 16/17
18181 Ostseeheilbad Graal-Müritz
Tel.: 038206 750 · Fax: 75175
E-Mail: info@klinik-graal-mueritz.de

Internistische und onkologische Erkrankungen. Die Therapie – eine Kombination aus Schulmedizin, Ganzheitsmedizin, Naturheilverfahren u. a. wissenschaftliche anerkannten Verfahren

www.Klinik-Graal-Mueritz.de

Klinik Solequelle

Mühlenweg 13
59597 Erwitte – Bad Westernkotten (NRW)
Tel.: 02943/ 8940
Fax: 02943/ 894158
Mail: kontakt@klinik-solequelle.de

Medizinische Rehabilitation, Anschlussrehabilitation (AR) und Anschlussheilbehandlung (AHB), Beruflich Orientierte Rehabilitation (MBOR), Arthrofibröse, Gesundheitsurlauber, Vorsorge/Nachsorge

www.klinik-solequelle.de

Schön Klinik Tagesklinik Hamburg

Weidestr. 122b/Osterbekstr. 90b
22083 Hamburg
Tel.: 040 6964602-0 · Fax: 6964602-211
E-Mail:
TagesklinikHamburg@schoen-kliniken.de

Teilstationäre Therapien psychischer Erkrankungen wie Depressionen, Angst- und Zwangsstörungen, stressbedingte Erkrankungen und Essstörungen individuell angepasst.

www.schoen-kliniken.de

Schön Klinik Hamburg Eilbek

Dehnhaide 120
22081 Hamburg
Tel.: 040 2092-2092 · Fax: 2092-832092
E-Mail:
KlinikHamburg@schoen-kliniken.de

10 Jahre Erfahrung bei psychosomatischen Erkrankungen, besonders bei Ess- und Angststörungen, mit spezialisiertem ambulanten, tagesklinischen und stationären Therapieangebot.

www.schoen-kliniken.de/eil

m&i-Fachklinik Herzogenaurach

In der Reuth 1
91074 Herzogenaurach
Tel.: 09132 83-0 · Fax: 83-1010
E-Mail:
info@fachklinik-herzogenaurach.de

Akut: Neurologische Frühreha Phase B, Akut-Orthopädie Wirbelsäule, Unfallchirurgisch-orthopädische Frührehabilitation
Reha: Orthopädie/Unfallchirurgie, Neurologie/Neuropsychologie, Geriatrie

www.fachklinik-herzogenaurach.de

m&i-Fachklinik Enzensberg

Höhenstraße 56
87629 Hopfen am See/ Füssen
Tel.: 08362 12-0 · Fax 12-3030
E-Mail: info@fachklinik-enzensberg.de

Akut: Kompetenzzentrum Orthopädie, Neurologische Frühreha Phase B, Interdisziplinäres Schmerzzentrum; Unfallchirurgisch-orthopädische Frühreha; Rehabilitation: Orthopädie/Unfallchirurgie, Neurologie Phase C u. D, Geriatrie

www.fachklinik-enzensberg.de

m&i-Fachklinik Ichenhausen

Krumbacher Straße 45
89335 Ichenhausen
Tel.: 08223 99-0 · Fax: 99-1050
E-Mail: info@fachklinik-ichenhausen.de

Akut: Neurologie (Neurologische Frühreha Phase B, Parkinson), Orthopädie/Schmerztherapie, Innere Medizin/Rheumatologie, Unfallchirurgisch-orthopädische Frühreha
Reha: Neurologie/Neuropsychologie, Orthopädie/Unfallchirurgie, Geriatrie, Interdisziplinäres Schlaflabor

www.fachklinik-ichenhausen.de

Klinik Königshof

Johannesbad Klinik Königshof
Hochbergle 1a
86983 Lechbruck am See
Tel.: 08862 900-0 · Fax: 7172
E-Mail: infolechbruck@johannesbad.com

Mutter/Vater-Kind-Rehabilitationsklinik in Bayern-östliches Allgäu, 191 Betten/TV im Zimmer/Babyphon.
Psychosomatische Erkrankungen/ADHS/orthopädische Erkrankungen/Adipositas.

www.klinik-koenigshof.de

Klinik Wersbach GmbH

Wersbach 20
42799 Leichlingen
Tel.: 02174 398-0 · Fax: 398-398
Mail: info@klinik-wersbach.de

Klinik für Psychosomatische Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, 61 Einzelzimmer, mitten im Grünen, Fitness- und Wellnessbereich, Allergologie, Trad. Chinesische Medizin. Tagesklinik auf Gut Landscheid, Haus Landscheid 1–2, 51399 Burscheid, 02174-398966 – bis zu 15 Patienten

www.klinik-wersbach.de

Klinik Eichholz

Walkenhausweg 8
59556 Lippstadt
Tel.: 02941 800-0
Fax: 02941 800-1201
E-Mail: info@bad-waldliesborn.de

AHB/BGSW- und Reha-Klinik für Orthopädie, Unfallchirurgie, Rheumatologie, Kardiologie, Angiologie und Interdisziplinäre Schmerztherapie.

www.bad-waldliesborn.de

Berolina Klinik

Bültstraße 21
32584 Löhne/Bad Oeynhausen
Tel.: 05731 78-20 · Fax: 78-2799
Kostenlose Servicetelefonnummer:
0800 587265243
E-Mail: service@berolinaklinik.de

Fachklinik für Psychosomatik, Verhaltensmedizinische Orthopädische Rehabilitation (VOR), Migräne- und Kopfschmerztherapie.

www.rehaklinik.de oder www.berolinaklinik.de

Rehabilitationsklinik „Garder See“

Garder Straße 5
18276 Lohmen
Tel.: 038458 51-0 · Fax 038458 51-2199
E-Mail: info@reha-gardersee.de

„Wir bringen Sie wieder auf die Beine.“
Umgeben von einer wunderschönen Naturlandschaft, betreuen wir Sie in den Fachabteilungen Orthopädie, Pulmologie und Psychosomatik.

www.reha-gardersee.de

Johannesbad Fachklinik Saarschleife

Cloefstr. 1a
66693 Mettlach-Orscholz
Tel.: 06865 90-1830 · Fax: 90-1850
Frau Schwarz
E-Mail: claudia.schwarz@saarschleife.de

Wir bieten stationäre AHB und Reha für die Indikationen: Orthopädie, Psychosomatik/Psychotherapie, Neurologie Phase C und D sowie traditionelle Chinesische Medizin

www.saarschleife.de

Klinik Möhnesee

Schnappweg 2
59519 Möhnesee – Körbecke
Tel.: 02924 800-0 · Fax: 800-555
E-Mail: info.klinik-moehneseede@dbkg.de
Im Verbund der Dr. Becker Klinikgesellschaft, Köln

Psychosomatik: Depressionen, Burn-out, Somatisierungsstörungen, Angststörungen, Psychokardiologie, Adipositas, Kardiologie: Erkrankungen des Herz-, Kreislauf- und Gefäßsystems

www.klinik-moehneseede.de

Eifelhöhen-Klinik

Dr.-Konrad-Adenauer-Str. 1
53947 Nettersheim-Marmagen
Tel.: 02486 71-777 · Fax: 71-555
kostenlose Service-Nr. 0800 7101975
E-Mail: info@eifelhoehen-klinik.de

Fachklinik für Rehabilitation, Innere Medizin/Kardiologie, Orthopädie/Traumatologie, Neurologie. Die Klinik liegt im Einzugsgebiet der Städte Köln, Aachen, Düsseldorf, Bonn

www.eifelhoehen-klinik.de

Winkelwaldklinik Nordrach – Onkologische AR (AHB)- und Rehaklinik

Winkelwald 2-4
77787 Nordrach
Tel.: 07838 83-0
Fax: 07838 83-996
E-Mail: info@winkelwaldklinik.de

Fachklinik für onkologische Anschlussrehabilitation (AHB) und Rehabilitation (Mamma, Gynäkologie, Verdauungsapparat, Schilddrüse, Haut, Systemerkrankungen) Kinder können als Begleitpersonen mitaufgenommen werden (Kinderbetreuung im Haus) Mitnahme von Haustieren möglich

www.winkelwaldklinik.de

Kurklinik Allgäuer Bergbad

Jauchen 17
87561 Oberstdorf
Tel.: 08322 913-0 · Fax: 913-183
kostenfreies Info-Telefon: 0800 237 42-23
E-Mail: info@allgaeuer-bergbad.de

Ganzheitliche Prävention und Rehabilitation in den Fachbereichen Innere Medizin, Psychosomatik und Orthopädie.

www.allgaeuer-bergbad.de

CURAMED Privatklinik Stillachhaus

Alte Walsenstr. 15
87561 Oberstdorf
Tel.: 08322 50098 200
Fax: 08322 602 280
E-Mail: info@stillachhaus.de

Das Stillachhaus ist eine Fachklinik für Psychosomatische Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie und befindet sich im Herzen der Allgäuer Alpen.

www.stillachhaus.de

Strandklinik Ostseebad Boltenhagen

Ostseeallee 103
23946 Ostseebad Boltenhagen
Tel.: 038825 47-0 · Fax: 47-999
E-Mail: info@strandklinik.de

Rehabilitationsklinik für Kardiologie, Angiologie, Hämatologie, internistische Onkologie, Anschlussrehabilitationen (AR) und Heilverfahren, zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

www.strandklinik.de

Das werbewirksame Doppelpack: Effektive Werbung

Verzeichniseintrag im Ratgeber **&** Präsenz im Internet unter
„**Beihilfe in Bund und Ländern**“ **&** www.die-beihilfe.de

für nur 160,00 Euro – Sie haben Interesse?

Marketing Öffentlicher Dienst: kontakt@marketing-oeffentlicher-dienst.de
oder direkt im Internet: www.die-beihilfe.de/klinikverzeichnis

ACURA Fachklinik Allgäu

Peter-Heel-Straße 29
87459 Pfronten-Ried
Tel.: 08363 691-0 · Fax: 08363 691-119
E-Mail: info@fachklinik-allgaeu.de
Service-Tel: 08363 691-124

In den Indikationen Pneumologie und Psychosomatik sind wir seit über 30 Jahren für unsere Patienten da. Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

www.acura-klinik.com

Dr. Ebel Fachkliniken GmbH & Co. Heinrich-Heine-Klinik KG

Am Stinthorn 42
14476 Potsdam
Tel.: 033208 56 0 · Fax: 033208 56 650
E-Mail: service@heinrich-heine-klinik.de

Dr. Ebel Fachklinik,
Zentrum für Psychosomatik und Psychotherapie. Verfügt über 315 Betten; Zertifiziert nach: DIN EN ISO 9001:2015, systemQM 2.0

www.ebel-kliniken.com

MED. REHA-EINRICHTUNGEN DER STADT RADOLZZELL

Strandbadstr. 106
78315 Radolfzell am Bodensee
Tel.: 07732151-810 · Fax: -803
E-Mail: info@mettnau.com

Prävention, Rehabilitation, kardiologische Anschlussheilrehabilitation. Herz-Kreislauf-Stoffwechselerkrankungen, Erschöpfungszustände, Privat-Kassenpatienten, Beihilferechtigte, Beihilfepauschale

www.mettnau.com

My Way Psychiatrische Klinik GmbH & Co. KG

Hahnbacher Str. 10A
51580 Reichshof-Eckenhagen
Ansprechpartner: Klaus-Dirk Kampz
Tel.: 0800-737 0 777 · Fax: 0800-737 0 888
E-Mail: info@myway-klinik.de

Behandlung von allen psychiatrischen Erkrankungen wie Depressionen, Burnout, mit besonders geschützter Abteilung

www.myway-klinik.de

Johannesbad Ostseestrand Fachklinik „Klaus Störtebeker“

Strandstr. 13
17459 Seebad Kölpinsee
Tel.: 038375-57 421 · Fax: 038375-57 299
E-Mail: info.usedom@johannesbad.com

Rehabilitation v. Kindern u. Jugendlichen im milden Ostsee-Reizklima b. Erkrankungen der Atemwege, Hauserkrankungen, Adipositas, Allergien, Infektanfälligkeit und Sprachentwicklungsverzögerungen.

www.johannesbad-medizin.com/usedom-kinder-jugend-rehabilitation

Johannesbad Ostseestrand Fachklinik „Klaus Störtebeker“

Strandstr. 13
17459 Seebad Kölpinsee
Tel.: 038375-57 200 · Fax: 038375-57 299
E-Mail: info.usedom@johannesbad.com

Schwerpunkt der Behandlung der Erwachsenen sind psychovegetative Erschöpfung, psychosomatische Erkrankungen, themenzentriertes Therapie- u. Vortragsangebot, Entspannungs- u. Interaktionstherapien

www.johannesbad-medizin.com/usedom-eltern-kind-vorsorgemassnahmen

Evangelische MutterKindKlinik Spiekeroog, Dünenklinik

Evang. MutterKindKlinik Spiekeroog
Tranpad 16
26474 Spiekeroog
Tel.: 04976 917-0 · Fax: 917-199
E-Mail: verwaltung@duenenklinik.de

Erschöpfungszustände, psychosomatische Erkrankungen, Erkrankungen der Atemwege und der Haut, Erkrankungen des Bewegungsapparates. Indikationen Kinder: Symptome unbekannter Ursache

www.duenenklinik.de

GesundheitsKlinik „Stadt Hamburg“ – Fachklinik für Rehabilitation und Prävention

Im Bad 35
25826 St. Peter-Ording/Nordsee
Tel.: 04863 86-0 · Fax: 86-718
E-Mail: info@Gesundheitsklinik.com

Herz-Kreislaufkrankungen, orthopädische Erkrankungen, psychosomatische Beschwerden, Burnout-Syndrom, Tinnitus, HNO-Erkrankungen, Adipositas, Atemwegserkrankungen, Hauterkrankungen

www.Gesundheitsklinik.com

Strandklinik St. Peter-Ording

Fritz-Wischer-Straße 3
25826 St. Peter-Ording
Tel.: 04863/706-01 Fax: 706-1799
E-Mail:
info@strandklinik-st-peter-ording.de

Fachklinik für stationäre Rehabilitation und Anschlussrehabilitation. Indikationen: Pneumologie/ Innere Medizin, Psychosomatik (u.a. Depressionen, Burn out, Angststörungen, somatoforme Störungen), Dermatologie und Orthopädie, HNO-Tinnitus.

www.strandklinik-st-peter-ording.de

STUTTGART – MENTACARE – ZENTRUM FÜR PSYCHISCHE GESUNDHEIT

Azenbergstr. 68
70192 Stuttgart
Tel.: 0711 76100-0
Fax: 0711 76100-499
E-Mail: info@mentacare.de

Tagesklinik (2 o. 5 Tage/Woche) für Psychosomatische Medizin, Psychotherapie, Psychiatrie · Behandlungsspektrum: Depressionen, Ängste, Stresserkrankungen, Traumatisierung, Essstörungen

www.mentacare.de

Klinik Tecklenburger Land

Fachklinik f. Psychosomatik, Hämatologie und internistische Onkologie
Bahnhofstraße 32 · 49545 Tecklenburg
Tel.: 05482 65-0 · Fax: 6053
E-Mail: info@reha-ktl.de

Onkologie: Brustkrebs, HNO, Mund, Zunge, Kiefer, Lunge, Psychologie; Psychosomatik: Depressionen, Ängste, Zwangsstörungen, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen, etc.

www.reha-ktl.de

Das werbewirksame Doppelpack: Effektive Werbung

Verzeichniseintrag im Ratgeber **&** Präsenz im Internet unter
„Beihilfe in Bund und Ländern“ www.die-beihilfe.de

für nur 160,00 Euro – Sie haben Interesse?

Marketing Öffentlicher Dienst: kontakt@marketing-oeffentlicher-dienst.de
 oder direkt im Internet: www.die-beihilfe.de/klinikverzeichnis

Asklepios Klinik Triberg

Ludwigstr. 1
78098 Triberg
Tel.: 07722 955-0
Fax: 07722 2628
Mail: triberg@asklepios.com

Fachklinik für Onkologie,
Anschlussrehabilitation (AHB)
und Rehabilitation

www.asklepios.com/triberg

BIRKLE-KLINIK Fachklinik für Innere Medizin und Orthopädie

Obere St. Leonhardstr. 55
88662 Überlingen
Tel.: 07551 803-0 · Fax: 803-711
E-Mail: info@birkle-klinik.de

Orthopädische Erkrankungen, Unfall- und Verletzungsfolgen, Rheumatische Erkrankungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Gefäß- und Venenerkrankungen, Stoffwechselerkrankungen, Gastroenterologische Erkrankungen

www.birkle-klinik.de

Kurpark-Klinik

Gällerstr. 10
88662 Überlingen am Bodensee
Tel.: 07551 806-0 · Fax: 806-237
E-Mail: info@kurpark-klinik.de

Fachklinik für Ernährungsabhängige Krankheiten, Innere Medizin, Diabetologie, Heilfasten, Naturheilverfahren
Lehrklinik für Ernährungsmedizin

www.kurpark-klinik.de

Insel-Klinik Sylt

Nordhedig 10
25980 Westerland/Sylt
Tel: 04651 924-0 · Fax: 04651 924411
E-Mail: insel-klinik-sylt@mutter-kind.de

Sanatorium, Präventions- und Rehabilitationseinrichtung für Mutter, Vater, Kind (Kinder von 3–12 Jahre) bei: Erkrankungen der Atemwege, Allergien, Psychosomatische und ernährungsbedingte Erkrankungen

www.mutter-kind.de

Nordseeklinik Westfalen – Pneumoreha am Meer

Sandwall 25–27
25938 Nordseeheilbad Wyk auf Föhr
Tel.: 04681 599-0 · Fax: 599-499
E-Mail: info@nordseeklinik.online

Pneumologische Fachklinik:
COPD, PNEUMO-LONG-COVID;
Asthma; Prävention: Polizei, Sanitäter,
Feuerwehr & Bundeswehr.
Beihilfefähig.

www.nordseeklinik.online

Das werbewirksame Doppelpack: Effektive Werbung

Verzeichniseintrag im Ratgeber **&** Präsenz im Internet unter
„Beihilfe in Bund und Ländern“ www.die-beihilfe.de

für nur 160,00 Euro – Sie haben Interesse?

Marketing Öffentlicher Dienst: kontakt@marketing-oeffentlicher-dienst.de
oder direkt im Internet: www.die-beihilfe.de/klinikverzeichnis



Marketing

Öffentlicher Dienst

Erfolgreiches Zielgruppenmarketing

Beihilferecht – Doppelpack: Bucheintrag & Internetpräsenz

Ihre Klinik fehlt? Mit einem Bucheintrag und einer Internetpräsenz erreichen Sie ca. 36.000 Leser/innen und Abonnenten. Über das Internet finden Sie die Aufmerksamkeit von jährlich 2 Mio. Besuchern, weil wir das Klinikverzeichnis auch auf sechs weiteren besucherstarken Websites bewerben.

Buchen Sie das werbewirksame Doppelpack zum Beihilferecht „**Bucheintrag & Internetpräsenz unter www.beihilferecht.de**“ und zahlen **160,00 Euro** (zzgl. MwSt.) für 12 Monate.

Der Eintrag im Internet erfolgt sofort nach Buchung, die Aktualisierung im Klinikverzeichnis des Ratgebers jeweils zum 1. Juli eines Jahres. Die Buchung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Buchungszeitraumes schriftlich (per Post oder Mail) gekündigt wird.

Die Buchungsformulare für den Bucheintrag und die Internetpräsenz stehen Ihnen jeweils als PDF zum Download bereit unter

www.beihilferecht.de/buchung_doppelpack

oder schreiben Sie uns eine E-Mail

kontakt@marketing-oeffentlicher-dienst.de

Klinikname	
Straße und Hausnummer	Profiltext insgesamt 175 Zeichen
PLZ, Ort	
Tel.: · Fax:	
E-Mail-Adresse	
www.adresse.de	

INFO-SERVICE

— seit 1997 —

Öffentlicher Dienst / Beamte

Unser Angebot – Ihr Vorteil

Anzeigenmarketing Öffentlicher Dienst

Klinikverzeichnis im Buch zum BEIHILFERECHT:
Doppelpack: Bucheintrag & Internetpräsenz

per Fax 0201 / 87 77 460
kontakt@marketing-oeffentlicher-dienst.de

INFO-SERVICE Öffentlicher Dienst
Marketing
Carl-Ludwig-Seeger-Str. 24
55232 Alzey



Buchtal-Klinik GmbH
Unter Nank 64
72461 Albstadt
Tel.: 07432 90717-0 - Fax: 90717-99
E-Mail: info@buchtal-klinik.de

Private Fachklinik für Psychosomatische
Medizin, Psychotherapie und Psychiatrie.
Ganzheitliche Therapieansatz bei
Depressionen, Witzcof, Angststörungen, Persönlichkeitsstörungen, Essstörungen, etc.
Für Privatpatienten und Beihilferechtige.

www.buchtal-klinik.de

Unser Bucheintrag in „BEIHILFERECHT in Bund und Ländern“

Klinikname	
Straße	[Profiltex (Achtung: max. 175 Zeichen möglich!)]
PLZ, Ort	
Tel./Fax	
Mail	
<i>Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!</i>	
Internetadresse	

Anmerkungen:

per Fax 0201 / 87 77 460
kontakt@marketing-oeffentlicher-dienst.de

INFO-SERVICE Öffentlicher Dienst
 Marketing
 Carl-Ludwig-Seeger-Str. 24
 55232 Alzey



Unser Interneteintrag unter www.beihilferecht.de

Klinik <input type="text"/> Straße <input type="text"/> PLZ, Ort <input type="text"/> Tel./Fax <input type="text"/> Mail <input type="text"/> Web <input type="text"/>	<p>Als Bildelement fügen wir einen Screenshot Ihrer Website ein und hinterlegen diesen mit einem Link</p>
---	--

Profil – Indikationen, Behandlungsschwerpunkte

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

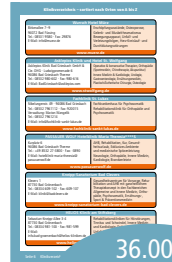


Marketing Öffentlicher Dienst

Doppelpack zur Beihilfe:
Bucheintrag & Internetpräsenz

Bucheintrag im Beihilferatgeber

- verständlich geschrieben
- kompaktes Wissen zu Beihilferecht
- mit dem Gebührenrecht
- mit den beihilfefähigen Höchstbeträgen
- mit Beispielen und Tipps für die Praxis
- mit Tipps zur Rehabilitation, AHB und Kuren
- mit dem umfassenden Klinikverzeichnis



36.000
Leserinnen
und Leser

Internetpräsenz unter www.beihilferecht.de

- umfangreiches Beihilfeportal im Internet
- belegt Spitzenplätze bei Google!
- gibt Tipps zur Beihilfe von A bis Z
- mit wichtigen Urteilen zur Beihilfe
- mit allen Beihilfevorschriften in Bund und Ländern
- präsentiert und empfiehlt Kliniken und sonstige Gesundheitseinrichtungen



jährlich rund
500.000 Besucher
mit 2 Millionen
besuchten Seiten

Das werbewirksame Doppelpack zur Beihilfe
für nur 160,00 Euro zzgl. MwSt. für 12 Monate

Zur Buchung:

www.beihilferecht.de/buchung_doppelpack

Noch Fragen? Schreiben Sie uns eine Mail:

kontakt@marketing-oeffentlicher-dienst.de